AUSHANG BEKANNTMACHUNGSKASTEN

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

Die 15. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung findet am

Donnerstag, 15.06.2023, 17:00 Uhr,

im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal, statt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 30.03.2023

2. Fragestunde

2.1 Schulweg-App/ Schulwege
- Anfrage der Fraktionen UWG und Volt

2.2 Kids
Anfrage der Volt-Fraktion

2.3 Erasmus +
Anfrage der Volt-Fraktion

2.4 Sachstand Einrichtung von Menstruationsartikelautomaten in weiterführenden Schulen
- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

3. Anträge gemäß § 9 der Geschäftsordnung

3.1 Freie Schulwahl für alle Kinder
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

4. Bericht über die "AG Jugendhilfe - Schule"

5. Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

6. Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

7. Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

8. Anmeldeverfahren an der Hauptschule, den Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen für das Schuljahr 2023/2024

. . .

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 30.03.2023

2. Verschiedenes

3. Mitteilungen an die Presse

Alle Informationen sind auch im Ratsinformationssystem der Stadt Siegen unter www.siegen.de abrufbar.

Siegen, 31.05.2023 Der Bürgermeister

Universitätsstadt Siegen

AUSHANG BEKANNTMACHUNGSKASTEN

N a c h t r a g s b e k a n n t m a c h u n g

zur 15. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung

am:	**15.06.2023**
um:	**17:00 Uhr**
Ort:	**Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal**

Nachtrag:

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

2. Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Gesamtschule Am Rosterberg

---

Alle Informationen sind auch im Ratsinformationssystem der Universitätsstadt Siegen unter www.siegen.de abrufbar.

Siegen, 06.06.2023

Der Bürgermeister

Universitätsstadt
Siegen

Ö F F E N T L I C H E N I E D E R S C H R I F T

über die 15. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung

vom:	**15.06.2023**
von:	**17:00 Uhr**
bis:	**18:57 Uhr**
Ort:	**Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal**

Anwesend waren:

Vom Ausschuss für Schule und Bildung:

Stv Kraft, Florian	- als Vorsitzender
Stv Bell, Achim	
Stv Bialowons-Sting, Eva-Marie	- als Vorsitzende im nichtöffentlichen Teil -
Stv Eberlein, Birgit	vertritt Flohren, Angelika
AM Hagen, Eva	
AM Heupel, Michael	
AM Hörnberger, Kevin-Lee	
AM Langemeyer, Susanne	
AM Nüßing, Elisabeth	
Stv Patt, Alexander	
Stv Pfeifer, Joachim	
Stv Pflogsch, Teresa Elisabeth	
AM Schloos, Ulrich	
Stv Steffe, Roland	
Stv Thimm, Heiko	
AM Weber, Frank	

Beratende Mitglieder:

AM Becker, Monika	
AM Berghäuser, Sven	vertritt Dr. Berg, Reiner
AM Henrichs, Christoph	
AM Dr. Jänicke, Karin	
AM Katz, Heike	

IntRM Lübke, Lada
AM Lutz, Alexandra
AM Richter, Lisa
AM Schneider, Martina
AM Utsch, Michael
Stv Wittenburg, Samuel

Von der Verwaltung:

Dezernent Schmidt	
VA Uhr	
VA Heide	- bis 18.49 Uhr
VA Schmiedel	- bis 18.49 Uhr
VA Matzke	
VA Mockenhaupt	- als Schriftführerin

Nicht anwesend waren:

AM Berg, Dr. Reiner	vertreten durch AM Berghäuser, Sven
AM Elsermann, Matthias	
AM Engelbert, Holger	
AM Flohren, Angelika	vertreten durch Stv Eberlein, Birgit
Stv Six, Annette	
AM Sziburies, Peter	
AM Zelmanowski, Bernd	

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 30.03.2023

Es werden keine Hinweise zur Niederschrift gegeben.

15. AfSuB 15.06.2023

2. Fragestunde

Es wurden keine Anfragen eingereicht.

15. AfSuB 15.06.2023

2.1 Schulweg-App/ Schulwege - Anfrage der Fraktionen UWG und Volt

Vorlage Nr. AF 1257/2023
Vorlage Nr. AF 1257/2023 A

Die Anfrage wurde im Rahmen der Ergänzungsvorlage beantwortet. Eine weitere Nachfrage erfolgt nicht.

⇒ *Der Ausschuss für Schule und Bildung des Rates der Universitätsstadt Siegen nimmt die Beantwortung der Anfrage zur Schulweg-App zur Kenntnis.*

15. AfSuB 15.06.2023

2.2 Kids
Anfrage der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AF 1263/2023
Vorlage Nr. AF 1263/2023 A

Die Anfrage wurde im Rahmen der Ergänzungsvorlage beantwortet.

Auf Nachfrage von Herrn Wittenburg, ob im Rahmen des Projektes auch ein Praktikum in der Verwaltung aufgenommen werden könnte, hält Herr Dezernent Schmidt dies grundsätzlich für möglich.

⇒ *Der Ausschuss für Schule und Bildung des Rates der Universitätsstadt Siegen nimmt die Beantwortung der Anfrage zu Kids zur Kenntnis.*

15. AfSuB 15.06.2023

2.3 Erasmus +
Anfrage der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AF 1264/2023
Vorlage Nr. AF 1264/2023 A

Die Anfrage wurde im Rahmen der Ergänzungsvorlage beantwortet.

Man müsse die Empfehlung der Verwaltung akzeptieren, den städtischen Schulen zu empfehlen, sich bei der Bezirksregierung Arnsberg zu melden, um sich bei dem Konsortium zu bewerben, so Herr Wittenburg. Er wolle jedoch noch wissen, ob seitens der Stadt die Schulen entsprechend informiert würden und ob durch den städtischen Europabeauftragten den Schulen bei Bedarf unter die Arme gegriffen werden könnte.

Die Schulen seien informiert, so Herr Dezernent Schmidt. Die Schulen, die überlegen sich zu bewerben, wendeten sich an die städtischen Stellen, würden von Seiten der Stadt unterstützt und gegebenenfalls an die richtigen Stellen verwiesen.

⇒ *Der Ausschuss für Schule und Bildung des Rates der Universitätsstadt Siegen nimmt die Beantwortung der Anfrage Erasmus+ zur Kenntnis.*

15. AfSuB 15.06.2023

2.4 Sachstand Einrichtung von Menstruationsartikelautomaten in weiterführenden Schulen
- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Vorlage Nr. AF 1268/2023
Vorlage Nr. AF 1268/2023 A

Die Anfrage wurde im Rahmen der Ergänzungsvorlage beantwortet.

Auf Bitte von Frau Pflogsch auf Beantwortung der Fragen 3 und 4 bzw. der Angabe der Gründe für die Nichtbeantwortung, führt Frau Uhr aus, Frage 3 sei in der Antwort enthalten. Es handele sich um die Schulen, die den Bedarf über die Sekretariate sicherstellten. Zu Frage 4 gebe es keine Rückmeldungen, die Verwaltung gehe davon aus, dass es funktioniere.

⇒ *Der Ausschuss für Schule und Bildung des Rates der Universitätsstadt Siegen nimmt die Sachstand über die Einrichtung von Menstruationsartikelautomaten in weiterführenden Schulen zur Kenntnis.*

15. AfSuB 15.06.2023

3. Anträge gemäß § 9 der Geschäftsordnung

3.1 Freie Schulwahl für alle Kinder
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Vorlage Nr. AT 266/2023

Frau Pflogsch erläutert zunächst den Antrag.

In der Grundausrichtung bestehe seitens der Verwaltung zum Antrag kein Dissens, so Herr Dezernent Schmidt. Es gehe lediglich um die praktische Ausgestaltung und das Vorgehen. Grundsätzlich sei eine Bereitschaft an allen Gymnasien vorhanden. Es müsse sich an das Schulgesetz gehalten werden und räumlich und personell machbar sein. Diesen Prüfauftrag werde man erfüllen. Nicht alle Gymnasien hätten die räumlichen Voraussetzungen, um die Voraussetzungen, vor allem für alle Förderbereiche, zu schaffen. Bis zum IV. Quartal könne kein Gymnasium benannt werden können, da aufwendige Voraussetzungen zu schaffen seien. Diese müssen in die Bauplanung mit aufgenommen werden, Verwaltung und Politik müssten die Prioritäten setzen.

Anhand einer Präsentation stellt er vor, das Gemeinsames Lernen an Gymnasien bereits stattfindet.

⇒ *Die Präsentation ist der Druckversion der Niederschrift als Anlage beigefügt. Im elektronischen Dokument ist sie unter dem entsprechenden Punkt zu sehen.*

Haupt- und Realschulen müssten ebenfalls dazugehören, damit alle die gleichen Möglichkeiten haben. Diese Schulformen gebe es noch und dort seien viele Schüler- und Schülerinnen mit Förderbedarf vorhanden, so Frau Bialowons-Sting.

Herr Hörnberger stimmt der Verwaltung zu, es sei längst Schulträgeraufgabe. Es gebe seit Jahren an den Gymnasien Kinder, die zielgleich beschult würden. Keine Schule werde sich verweigern, wenn die Möglichkeit gegeben sei. Die baulichen Voraussetzungen seien jedoch nicht an allen Schulen vorhanden und aufgrund des finanziellen Aufwandes auch nicht in jeder Schule umsetzbar.

Herr Bell begrüßt und unterstützt den Antrag. Wichtig für die UWG sei, neben den räumlichen und personellen Voraussetzungen auch die sächliche Ausstattung in den Vordergrund zu stellen. Im Primarbereich habe man dies über Bündelschulen erreicht, dies könne man bei den weiterführenden Schulen sicher in Angriff nehmen, damit nicht jede Schule für jeden Förderschwerpunkt ausgestattet werden müsse.

Den Inhalt des Antrages könne die CDU- Fraktion mittragen, eines eigenen Antrags hätte es dazu jedoch nicht bedurft, da sich die Verwaltung bereits seit längerer Zeit mit dem Thema befasse, so Herr Patt.

Es gehe bei dem Antrag nicht darum, dass sich jemand dagegen sträube, sondern darum, dass die Politik den finanziellen Rahmen schaffe und die dafür erforderlichen Mittel auf den Weg bringe, so Frau Nüßing.

Gesetzeslage und Handeln seien klar, benötigt werde aber ein politischer Antrag zur Schaffung der finanziellen Bereitschaft in der Politik, so dass der Antrag unterstützt werde, so Herr Pfeifer.

Die FDP lehne die Ausstattung aller Schulen für alle Förderschwerpunkte ab, da dies nicht zu finanzieren sei, so Herr Hörnberger. Man könne aber den Vorschlag der UWG- Fraktion nachvollziehen, Bündelschulen zu bilden und auf bestehende Strukturen in den Gymnasien zurückzugreifen.

Als Zwischenfazit stellt Herr Kraft fest, grundsätzlich bestehe kein Dissens, aber seitens der GfS- Fraktion habe er den Wunsch wahrgenommen, die Haupt- und Realschulen mit zu berücksichtigen. Es handele sich um einen Prüfauftrag, der zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könne.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Bildung des Rates der Universitätsstadt Siegen spricht sich für eine freie Schulformwahl für alle zielgleich beschulten Kinder mit Förderbedarf aus. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, wie für alle zielgleich beschulten Schüler*innen eine freie Schulformwahl der weiterführenden Schulen in Siegen

ermöglicht werden kann. Dafür soll bis zum Ende des vierten Quartals ein Gymnasium sowie eine Realschule und eine Hauptschule zum gemeinsamen Lernen ausgewählt und ein dazugehöriges Konzept ausgearbeitet werden.

Beratungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 0 dagegen, 4 Enthaltungen (CDU)
15. AfSuB 15.06.2023

4. Bericht über die "AG Jugendhilfe - Schule"

Vorlage Nr. VL 1405/2023

Herr Kraft gibt einen Rückblick auf die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Schule und Bildung im vergangenen Jahr, wobei es darum gegangen sei, wie man die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule weiterentwickeln könne, auch unter dem Blickwinkel der Schulsozialarbeit.

Herr Dezernent Schmidt weist darauf hin, für den Moment sei es ausreichend, den Bericht in den beiden Ausschüssen getrennt vorzustellen. Aufgrund der Vielzahl eigener Themen beider Gremien sehe die Jahresplanung derzeit eine gemeinsame Sitzung nicht vor. Sollten inhaltliche Themen beraten werden müssen, achte man darauf, eine gemeinsame Sitzung durchzuführen.
Neben den Zuständigkeiten außerhalb der Kommune wolle man auch einen eigenen Beitrag leisten. In der Vergangenheit sei dies die Schulsozialarbeit nach dem Siegener Modell gewesen, welches man weiterentwickelt habe. Die Berichterstattung ziele auf das ab, womit man sich fachlich beschäftige und worauf man Einfluss nehmen könne und auf dessen entsprechenden Stellenanteil. Die gemeinsame Sitzung im vergangenen Jahr habe auch vor dem Hintergrund stattgefunden, dass sich in der Fördersystematik Änderungen ergeben hätten. Deutlich sei seinerzeit geworden, dass ein gut funktionierendes Miteinander von Jugendhilfe und Schule und entsprechender Abstimmung untereinander wesentlich seien. Als Resümee der Beratung dieser Vorlage im Jugendhilfeausschuss sei festzustellen, dass dies in Siegen gelinge.

Frau Matzke gibt einen ausführlichen Bericht und geht zunächst auf die Fachkräfte ein, die in den Schulen aufgrund unterschiedlicher Erlasse eingesetzt sind und benennt die aktuellen Stellenanteile. Sie macht deutlich, dass man mit dem kommunalen Angebot der schulsozialräumlichen Arbeit ein ergänzendes Angebot zu den bestehenden leiste. Sie erläutert ausführlich, was mit dem Konzept erreicht werden solle und was geleistet worden sei, um dieses umzusetzen. Kollegialer Austausch und die fachliche Begleitung sei für die neuen Fachkräfte in diesem Bereich wichtig. Auf der Ebene der Fachkräfte sei der Auftrag der Schulsozialarbeit noch explizierter formuliert und in den Stellenbeschreibungen konkret festgeschrieben worden. In den Jugendeinrichtungen gebe es jetzt feste Ansprechpartner für die Schulsozialarbeit. Der intensive Austausch habe Anlass geboten, die sozialräumliche Ausrichtung der Schulsozialarbeit mit dem präventiven Ansatz, der sich an die Grundschulen richtet, zu diskutieren, Ziele und Aufgaben zu klären sowie die Erreichbarkeit der Angebote zu verbessern. Man würde gerne die Ferienangebote besser auf die Ferienbetreuung der Schulen abstimmen, hier komme man jedoch an Grenzen. Es gebe eine Vielzahl von Angeboten der of-

fenen Jugendarbeit, die nur in den Ferien angeboten werden könnten. Man müsse aufpassen, die originären Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit nicht unterzuordnen.
Im Jugendhilfeausschuss sei sie darauf hingewiesen worden, dass in den überschaubaren Sozialräumen, wie z. B. Lindenberg oder Fischbacherberg die Zusammenarbeit intensiver sei. Trotzdem sei es eine große Herausforderung, Aufträge, Rollen und Zuständigkeiten zu klären, auf aktuelle Problemlagen zu reagieren und die Angebote der Schulsozialarbeit konsequent an den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und Eltern auszurichten. Nicht immer entspreche der Bedarf, den die Fachkräfte wahrnehmen, dem Unterstützungsbedarf, den die Familie formuliere. Jugendhilfe sei aber – mit Ausnahme der Kindeswohlgefährdung –ein freiwilliges Angebot, das unterbreitet werde. Dies gelte auch für die Angebote der Schulsozialarbeit. Ziel sei es, möglichst abgestimmt und ergänzend mit den Fachkräften aus den Schulen bzw. dem Landesdienst zu agieren. Schulsozialarbeit wirke systemisch. Die systemische Sichtweise auf die Schulsozialarbeit solle Thema eines Fachtages sein, der für den 23.11.2023 für Grundschulen geplant sei. Hierzu sei ein systemischer Coach geladen. Arbeitstitel seines Inputs sei „Überraschend wirksam anders“ und passe zur hiesigen sozialräumlichen Idee, von der sie überzeugt sei, dass sie wirke, aber auf anderen Wegen.

Frau Nüßing thematisiert die Versorgung an den weiterführenden Schulen und wirft die Frage auf, wie der Zugriff der Schüler und Schülerinnen bzw. der Lehrerschaft auf das Angebot der Schulsozialarbeit ist, wenn nur regelmäßige Sprechstunden an den Schulen stattfinden.

Frau Richter informiert, als Schulrätin für die Haupt- und Förderschulen nehme sie wahr, dass bei den weiterführenden Schulen viele Schulsozialarbeiter/ Innen vor Ort seien. Es handele sich dabei um Landesbedienstete auf umgewandelten Lehrerstellen. Es sei eine wichtige Aufgabe vor Ort, aber nicht immer präventiv möglich. An vielen Stellen sei das Angebot so gut, dass Schüler und Schülerinnen auf die betreffenden Personen zurückgreifen können. Grund- und weiterführende Schulen hätten einen unterschiedlichen Ansatz, aber auch bei den weiterführenden Schulen gebe es ein gutes Netzwerk. Die Bedeutung der Schulsozialarbeit müsse erkannt werden und die Schulen bereit sein, Lehrerstellen umzuwandeln.

Herr Kraft erläutert kurz die Situation an den Gesamtschulen. Es finde sowohl in der Beratung als auch in der Prävention eine umfangreiche und engagierte Arbeit statt. Es gebe erlebnispädagogische Angebote oder spezielle Programme zu speziellen Themen. Aber er wisse auch aus Gesprächen mit Schulleitungen, dass nicht alle weiterführenden Schulen mit Schulsozialarbeitern oder Schulsozialarbeiterinnen abgedeckt seien, vor allem im gymnasialen Bereich. Bisher sei auch bei ihm nur angekommen, dass als einzige Möglichkeit die Umwandlung einer Lehrerstelle bleibe. Er sei aber der Auffassung, dass auch kommunal etwas machbar sei, so seien z. B. in Freudenberg Anteile der Schulsozialarbeit kommunal finanziert. Darüber müsse dann politisch entschieden werden.

Herr Schloos spricht das Vorhandensein von Konzepten und konkreten Maßnahmen pädagogischer Art für die Elternfortbildung an.

Frau Nüßing wendet in Zusammenhang mit der Umwandlung von Lehrerstellen bei Gymnasien ein, dass aufgrund des Lehrermangels bereits Unterricht ausfalle. Dies sei dramatisch. Auf ihre Frage, ob es der Kommune möglich sei, z. B. durch das Einrichten einer Teilkraft finanziell zu unterstützen, verweist Herr Dezernent Schmidt auf die Zuständigkeit des Landes.

Die Investition der Kommune sei ein wichtiger Grundstock, aber das Land müsse mehr finanzieren, so Herr Hörnberger. Zur Kritik, die Gesamtschulen wandelten Lehrerstellen um und die Gymnasien nicht, müsse man sich die Lehrerversorgung an den Schulen ansehen. Den Gymnasien würden Lehrer für 600 Schüler und den Gesamtschulen für über 1000 Schüler zugewiesen. Dadurch seien mehr Lehrerstellen vorhanden und es falle somit Gesamtschulen leichter, von über 100 vorhandenen Stellen eine Stelle umzuwandeln als wenn man nur über 30 Lehrerstellen verfüge.

Sich ergebende Fragen werden durch Frau Matzke beantwortet.

⇒ *Der Ausschuss für Schule und Bildung der Universitätsstadt Siegen nimmt den Bericht über die Ergebnisse der „AG Jugendhilfe – Schule“ zur Kenntnis.*

15. AfSuB 15.06.2023

5. Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

Vorlage Nr. VL 1306/2023

Im Rahmen einführender Worte von Herrn Dezernent Schmidt zu den beiden Baumaßnahmen unter TOP 5 und TOP 6 macht er darauf aufmerksam, dass man beim TOP 5 über eine fertige Planung zum Bau verfüge, die umgesetzt werden könne. Bei TOP 6 bereits spezielle Detailangaben zu erwarten sei verfrüht. Hier gehe es um den Auftrag, auf der Grundlage der vorliegenden groben Entwürfe eine Planung zu erstellen. Die entsprechenden Schulleitungen seien bei beiden Baumaßnahmen im Rahmen der Prozesse beteiligt.

Sodann stellt Frau Schmiedel anhand einer Präsentation die Planung sowie die Kostenberechnung zum Ausbau der Spandauer Schule vor.

⇒ *Die Präsentation ist der Druckversion der Niederschrift als Anlage beigefügt. Im elektronischen Dokument ist sie unter dem entsprechenden Punkt zu sehen.*

Es ergibt sich eine Aussprache, an der sich Frau Langemeyer und Frau Bialowons-Sting sowie die Herren Hörnberger, M. Heupel, Kraft und Schloos beteiligen.

Die sich im Rahmen der Aussprache ergebenden Fragen der Ausschussmitglieder werden durch Frau Schmiedel sowie Herrn Dezernent Schmidt und Herrn Heide abschließend beantwortet.

Im Rahmen der Aussprache wird

- der bauliche Zustand der Gebäude D und E, in denen die Musikschule untergebracht werden soll und der mögliche Sanierungsbedarf angesprochen,

- die Frage in den Raum geworfen, ob ein „grünes Klassenzimmer“ auf den Freiflächen vorgesehen sei,
- die Frage nach dem Kostenunterschied gestellt, wenn nicht die wünschenswerte Zentralisierung auf drei Gebäude umgesetzt worden wäre, sondern die fünf Gebäude beibehalten würden,
- die Herausforderung zur Barrierefreiheit bei den drei Standorten herausgestellt, welche sich bei zwei weiteren Gebäuden noch verstärkt hätte. Das gleiche gelte für die technische Ausstattung. Eine kompakte Bauweise sei immer die wirtschaftlich günstigere,
- angemerkt, eine zeitnahe Umgestaltung des Schulhofes zu bedenken,
- zum Thema Mobilität angefragt, ob ausreichend Fahrradabstellflächen mit eingeplant worden seien,
- angeregt, bei der Gestaltung des Schulhofes intern Ideen und Anregungen der Schülerschaft aufzunehmen und mit umzusetzen, um etwas selbst Entwickeltes zu haben,
- das erfolgreiche Abschneiden der schwedischen Schulen in der PISA- Studie thematisiert, in deren Bildungskonzept der Raum als der dritte Pädagoge angesehen wird. Es wird die Frage nach dem Vorliegen eines benennbaren pädagogischen Raumkonzepts gestellt.
- darauf hingewiesen, dass es derzeit in der Zukunftsschulplanung NRW zwei Lernkonzepte gebe, das Konzept der offenen Lernlandschaften und das Clusterlernkonzept.
- die Wichtigkeit der Abstimmung mit den Schulen herausgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß Vorlage Nr. 2950/2020 A nach Präsentation der Planung inkl. der Kostenberechnung die Durchführung des zweiten Umsetzungsschritts zur Realisierung des Projektes, so dass das Vorhaben ausgeschrieben und realisiert werden kann.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

15. AfSuB 15.06.2023

6. Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

Vorlage Nr. VL 1386/2023

Herr Heide erläutert, man befinde sich derzeit in der Leistungsphase 2, einer Vorplanung auf Basis von Flächenanforderungen und Raumprogrammen. Auf Grundlage eines Luftbildes macht er die räumliche Enge deutlich, in der geplant und gebaut werden müsse. Die Schwierigkeit bestehe darin, die geforderten Raum- und Flächenanforderungen an die beengten Verhältnisse anzupassen. Im Rahmen seiner Ausführungen stellt er die Vorplanung vor.

Zur Kostenseite führt er aus, man habe eine Kostenschätzung von 6,16 Mio. € brutto ermittelt. In der aktuellen Lage hätten sich in den letzten Jahren Baupreiserhöhungen von 10 % ergeben. Eine Aussage über die Entwicklung Preise in nächster Zukunft sei nicht möglich. Man habe somit eine Erhöhung von 10 % und einen Ansatz für Unwägbarkeiten aufgrund des Areals und die logistisch extrem schwierige Baustellensituation mit in die Schätzung aufgenommen.

Die Nachfrage von Herrn Kraft wann mit der Fertigstellung des Gebäudes zu rechnen sei, führt Herr Heide aus, bei positiver Betrachtung kalkuliere man einen Zeitraum von 2,5 Jahren nach der Beschlussfassung für die bauliche Umsetzung inklusive des Vergabeverfahrens. Wesentlich sei hierbei, ob auf bestehende Ingenieurverträge für Statik und TGA zurückgegriffen und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden können. Zum einen sei die Bauzeit von der Vergabe und der Anwendung alternativer Vergabeverfahren abhängig, zum anderen gebe es nach wie vor personelle Probleme.

Die Frage von Herrn Hörnberger, ob der Wegfall der Eigenleistung bereits in die Kostenschätzung einkalkuliert worden sei, wird von Herrn Heide bestätigt. Herr Hörnbergers Frage nach der Notwendigkeit eines Ersatzes für das Hausmeisterhaus wird von Herrn Heide dahingehend beantwortet, es gebe heutzutage keine Residenzpflicht mehr, so dass es sich um eine durch die KEG vermietete Wohnung handele, die aufgrund des Abrisses vom Markt genommen werde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Maßnahme „Ausbau der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs einer zweizügigen Ganztagsschule“ auf Basis der Planentwürfe gemäß Anlagen mit Gesamtkosten in Höhe von 6.160.000 € zu finanzieren und umzusetzen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

15. AfSuB 15.06.2023

7. Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

Vorlage Nr. VL 1380/2023

Herr Kraft informiert, der Jugendhilfeausschuss habe sich für eine Reduzierung der Ferienbetreuungspauschalen ausgesprochen und dem Rat empfohlen,

- die Pauschale von 50,00 €/pro Woche (entspricht dem Jahresbruttoeinkommen bei Stufe 5: 80.000 € bis 90.000 €) auf 40.00 €/pro Woche festzusetzen,
- bei den Geschwisterkindern die Pauschale entsprechend zu halbieren und
- bei sämtlichen Bedürftigen mit Kindern entsprechend eine Halbierung auf 20,00 € und für Geschwisterkinder auf 10,00 € vorzunehmen.

Er schlägt vor, dass sich der Ausschuss für Schule und Bildung der Änderung anschließt und dem Rat den geänderten Beschussvorschlag empfiehlt.

Herr Dezernent Schmidt gibt einen Überblick über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Jugendhilfeausschuss. Sollte es hier einen ähnlichen Beschlussvorschlag geben, werde dem Rat eine entsprechend geänderte Beschlussvorlage vorgelegt.
Die Reduzierung der Pauschale von 50 € auf 40 € kostete 105.000 € Einnahmen jährlich.

Herr Hörnberger fragt nach der Höhe der Gesamtkosten für die Kinderbetreuung bzw. der Höhe des Einnahmeverlustes bei einem kompletten Wegfall des Beitrages.

Es sei Beschlusslage, dass Kreis und Stadt gemeinsam in diesem Kontext eine komplette Beitragsfreiheit ermöglichen, so Herr Dezernent Schmidt. Zur Haushaltsdiskussion sei die Summe berechnet und mit 1,5 Mio. € benannt worden. In den Sitzungsfolgen nach der Sommerpause, aber noch vor den Haushaltsplanberatungen, werde die Verwaltung eine mit dem Kreis Siegen- Wittgenstein abgestimmte Verwaltungsvorlage einbringen, in der zur Beitragsfreiheit Stellung genommen und ein entsprechender Vorschlag unterbreitet werde.

In vielen Gesprächen sei durch die finanziell schwachen Familien immer zurückgemeldet worden, dass das größere Problem das weiterhin zu bezahlende Mittagsessen sei, so Herr Wittenburg. Er fragt nach der Höhe der Kosten, wenn die Bezahlung des Mittagessens städtischerseits erfolge.

Für die Mittagsbetreuung gebe es ebenfalls Regelungen. Wer beitragsfrei oder mit niedrigen Beiträgen die Kita besuche, erhalte in der Regel eine Bezahlung oder eine anteilige Bezahlung des Mittagessens. Vieles werde auch über den Härtefallfonds geregelt. Durch die Situation der letzten beiden Jahre habe sich eine Steigerung bei den Familien, die dies geltend gemacht haben, ergeben, so Herr Dezernent Schmidt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Bildung der Universitätsstadt Siegen spricht sich für eine Reduzierung der Pauschalen für die Ferienbetreuung aus und empfiehlt dem Rat der Universitätsstadt Siegen

- die Pauschale von 50,00 €/pro Woche (entspricht dem Jahresbruttoeinkommen bei Stufe 5: 80.000 € bis 90.000 €) auf 40.00 €/pro Woche festzusetzen,
- bei den Geschwisterkindern die Pauschale entsprechend zu halbieren und
- bei sämtlichen Bedürftigen mit Kindern entsprechend eine Halbierung auf 20,00 € und für Geschwisterkinder auf 10,00 € vorzunehmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen zum 01.08.2023 laut Anlage unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie des Ausschusses für Schule und Bildung.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

15. AfSuB 15.06.2023

8. Anmeldeverfahren an der Hauptschule, den Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen für das Schuljahr 2023/2024

Vorlage Nr. VL 1277/2023

Die Kenntnisnahme müsse auf einer richtigen Darstellung der Daten in den beiden Tabellen beruhen, so Herr Henrichs. In den beiden Spalten der unterschiedlichen Tabellen fehle eine Zeitschiene, daher seien die Zahlen in den einzelnen Spalten nicht korrekt. Auch frage er, warum die Zahlen in unterschiedlichen Tabellen dargestellt würden. Bei der Tabelle Gesamtschule werde anders differenziert als bei der für Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien. Hier werde nur der Istzustand der Aufnahmen an der Realschule am Oberen Schloss sowie der Gymnasien wiedergegeben. Es fehlten die Anmeldungen an der Realschule auf der Morgenröthe sowie an der Hauptschule Achenbach. Die Angabe der Zahlen des Vorjahres suggeriere, dass die Anmeldungen in diesem Jahr drastisch zurückgegangen seien, was nicht der Fall gewesen sei. Ihm sei wichtig darauf hinzuweisen, dass die Zahlen in den einzelnen Spalten aufgrund des Fehlens der Zeitschiene nicht korrekt seien.

Die Verwaltung habe der Tabelle den Hinweis angefügt, dass an der Realschule auf der Morgenröthe und an der Hauptschule Achenbach ein Anmeldeverfahren zwar stattgefunden habe, aber keine Klassenbildung erfolgt sei, so Herr Hörnberger. Die zweite Grafik bilde die aufgenommenen Schüler ab und sei tatsächlich nicht die gleiche Grafik wie bei den Gesamtschulen. Bereits in der letzten Sitzung sei diese Thematik besprochen und nach der Ergänzung einer weiteren Spalte gefragt worden. Nunmehr könne derjenige, der sich nicht auskenne, annehmen, das 87 Kinder an den Gesamtschulen keinen Platz gefunden hätten. Aus der Tabelle sei nicht abzulesen, dass diese tatsächlich an den Gesamtschulen Am Schießberg und Am Rosterberg untergekommen seien. Es sollte eine Möglichkeit gefunden werden, diese Angaben zu verdeutlichen.

Frau Uhr weist darauf hin, dass dies ausführlich einschließlich der Zeitschiene im Text ausgeführt worden sei. Es sei verständlich, dies in einer Tabelle haben zu wollen, aber es müsse auch übersichtlich bleiben.

Herr Kraft stellt fest, falsch seien die Tabellen nicht, sie hätten gegebenenfalls noch um eine weitere Kategorie ausdifferenziert werden können.

⇒ *Der Ausschuss für Schule und Bildung nimmt das Anmeldeverfahren der städtischen Hauptschule, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen für das Schuljahr 2023/2024 und die Bildung von Eingangsklassen zur Kenntnis.*

15. AfSuB 15.06.2023

gez. Kraft
Vorsitzender

gez. Mockenhaupt
Schriftführerin

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1257/2023

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Mehrere Fraktionen**
Eingang	**20.04.2023**
Federführend	**GB 4, Abt. 4/1**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Betreff:

Schulweg-App/ Schulwege
- Anfrage der Fraktionen UWG und Volt

UWG SIEGEN Fraktion im Rat der Stadt Siegen

Volt Siegen

UWG-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen
Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
20. April 2023
GB 4 PR
Abt. 4/1 INSTITUTE

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Herrn Florian Kraft, Vorsitzender Ausschuss für Schule und Bildung
Markt 2

Kopien erledigt

57072 Siegen

Siegen, 18. April 2023

Anfrage gemäß §8 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15.06.2023

Betreff: Schulweg-App / Schulwege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Kraft,

unter Bezugnahme auf den Antrag „Schulweg-App" der UWG-Fraktion vom 10.11.2016, der mit dem Hinweis vertagt wurde, dass die Verwaltung Informationen zur Schulweg-App beschafft, bitten die Fraktionen UWG und Volt um die Beantwortung folgender Frage:

1. Welche Informationen hat die Verwaltung zur Schulweg-App vorliegen?

Darüber hinaus bitten die oben genannten Fraktionen um die Beantwortung folgender Fragen:

2. Welche Maßnahmen hat die Stadt Siegen ergriffen, um den Schulweg von Kindern sicherer zu machen?
3. Wird seitens der Verwaltung ein Aktionstag „Zu Fuß zur Schule" begrüßt?

Mit freundlichen Grüßen

S. Witty

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender Volt

Achim Bell
stellv. Fraktionsvorsitzender UWG
bildungspolitischer Sprecher UWG

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1257/2023 A

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Mehrere Fraktionen**
Eingang	**20.04.2023**
Federführend	**GB 4, Abt. 4/1**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Betreff:

Schulweg-App/ Schulwege
- Anfrage der Fraktionen UWG und Volt

Die Anfrage der Fraktionen UWG und Volt beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1: Welche Informationen hat die Verwaltung zur Schulweg-App vorliegen?

Antwort: Die unter Bezugnahme auf den Antrag „Schulweg-App“ der UWG-Fraktion vom 10.11.2016 von der Verwaltung seinerzeit zusammengetragenen Informationen, sind der Anlage dieser Vorlage zu entnehmen. Ergänzend hat die Verwaltung die aktuellen Zahlen 2023 ebenfalls als Anlage beigefügt, wodurch sich die Empfehlung der Verwaltung nicht ändert.

Frage 2: Welche Maßnahmen hat die Stadt Siegen ergriffen, um den Schulweg von Kindern sicherer zu machen?

. . .

Antwort: Zu den ergriffenen Maßnahmen verweist die Verwaltung auf die Vorlage Nr. 2452/2019. Die Ergebnisse des Fußverkehrs-Checks wurden im Verkehrsausschuss vorgestellt. Darüber ist der Umsetzungsstand am 24.04.2023 im Bezirksausschuss VI – Siegen-Eiserfeld vorgestellt worden.

Zu Elternhaltestellen/Hol- und Bringzonen gab es bisher zwei Bauabschnitte (BA):
BA 1 (VL 2452/2019)
- Albert-Schweitzer-Schule
- Grundschule Birlenbach
- Friedrich-Flender-Schule
- Giersbergschule

BA 2 (VL 3075/2020)
- Grundschule Kaan-Marienborn
- Jung-Stilling-Schule (Umsetzung steht noch aus.)
- Montessorischule/Pestalozzischule (Hinweis: Aufgrund der Baumaßnahme Schleifmühlchen muss eine der beiden Zonen für die Dauer der Bauarbeiten zurückgenommen werden.)

Dazu wurde an der Grundschule Auf dem Hubenfeld nach einer zunächst mehrmonatigen Testphase die Hol- und Bringzone verstetigt.

Nunmehr erfolgt die Abstimmung/Planung und - falls möglich - die Umsetzung von Hol- und Bringzonen bedarfsabhängig nach Bedarfsmeldung durch die Schulen.
So soll in diesem Jahr eine weitere Hol- und Bringzone an der Hammerhütter Schule eingerichtet werden.
Gleichzeitig befindet sich eine Hol- und Bringzone für die Grundschule Eiserfeld in Planung. Geplant ist auch hier zunächst eine testweise Einrichtung.

Zudem werden auftretende Probleme im direkten Kontakt mit der Abteilung Schulen sowie Schulvertretungen in den Örtlichkeiten besprochen und abgestimmte Verbesserungen umgesetzt. Als Beispiele wurden hier zuletzt Maßnahmen An der Sonnenhangschule und Auf der Morgenröthe umgesetzt.

Frage 3: Wird seitens der Verwaltung ein Aktionstag „Zu Fuß zur Schule“ begrüßt?

Antwort: Bezüglich der Aktionstage „ Zu Fuß zur Schule“ wird von der Verwaltung an die Schulen verwiesen. Ausschließlich vor Ort kann eine Einschätzung erfolgen, welche Bedarfe an einer Teilnahme bestehen und wie die Aktionstage im Unterricht gemeinsam mit den Kindern vorbereitet sowie nachhaltig im Bewusstsein der Kinder verankert werden können.

gez.
Schreiber

UWG SIEGEN Fraktion im Rat der Stadt Siegen

Volt Siegen

UWG-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen
Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
20. April 2023
GB 4 PR
Abt. 4/1 INSTITUTE

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Herrn Florian Kraft, Vorsitzender Ausschuss für Schule und Bildung
Markt 2

Kopien erledigt

57072 Siegen

Siegen, 18. April 2023

Anfrage gemäß §8 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15.06.2023

Betreff: Schulweg-App / Schulwege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Kraft,

unter Bezugnahme auf den Antrag „Schulweg-App" der UWG-Fraktion vom 10.11.2016, der mit dem Hinweis vertagt wurde, dass die Verwaltung Informationen zur Schulweg-App beschafft, bitten die Fraktionen UWG und Volt um die Beantwortung folgender Frage:

1. Welche Informationen hat die Verwaltung zur Schulweg-App vorliegen?

Darüber hinaus bitten die oben genannten Fraktionen um die Beantwortung folgender Fragen:

2. Welche Maßnahmen hat die Stadt Siegen ergriffen, um den Schulweg von Kindern sicherer zu machen?
3. Wird seitens der Verwaltung ein Aktionstag „Zu Fuß zur Schule" begrüßt?

Mit freundlichen Grüßen

S. Witty

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender Volt

Achim Bell
stellv. Fraktionsvorsitzender UWG
bildungspolitischer Sprecher UWG

Mitteilung der Verwaltung auf den Antrag der UWG-Fraktion zur Schulweg-App vom 18.10.2016:

Die Schulwegpläne der Stadt Siegen werden ausschließlich für die Grundschulen im Stadtgebiet erstellt. Die mit den einzelnen Schulen, der Schulverwaltung, den Eltern und der Kreispolizeibehörden abgestimmten Schulwegpläne stellen Empfehlungen zu möglichen und möglichst sicheren Schulwegen dar. Diese werden als Flyer und als Datei (zur Veröffentlichung und Download auf der Schulhomepage) der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt.

Die vom „Büro für Forschung, Entwicklung und Evaluation (bueffee GbR)“ angebotene Schulweg-App (Schulwegcheck) richtet sich insbesondere an Jugendliche an weiterführenden Schulen zur Erstellung von selbständigen Plänen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Hier kann jeder seinen eigenen Plan mittels der umfangreichen Legende nach eigenem Bedarf zusammenstellen und seinen persönlichen optimierten Schul- oder Freizeitweg ausdrucken.

Der Zugang zu der Schulwegcheck-App ist zur Zeit noch kostenfrei. Mit Abschluss aller Entwicklungen wird hierfür voraussichtlich eine Schutzgebühr erhoben werden.

Laut Hinweis des Büros ist eine kurze Einführung durch eine erwachsene Person empfehlenswert, bis die Jugendlichen die Schulwegcheck-App selbständig nutzen können.

Darüber hinaus stellt das Büro die App zur Zeit lediglich im Betriebssystem „Android“ zur Verfügung.

Gemäß einer Recherche im Internet verfügen 20 % der 6 – 7 jährigen und 25 % der 8 – 9 jährigen Kinder über ein Smartphone. Erst ab einem Alter von 12 – 13 Jahren sind 85 % der Schulkinder diesbezüglich mobil (siehe Anlage).

Die Schulweg-App würde nur eine geringe Zahl an Grundschüler erreichen. Zudem unterstützt die Kommunale Datenzentrale (KDZ) lediglich das Betriebssystem „iOS“, sodass die Kompatibilität noch weiter sinkt.

Aufgrund der geringen Anzahl der vermeintlich möglichen Nutzer, auch vor dem Hintergrund hierdurch nicht jedem 6jährigem ein Smartphone aufzuzwingen und nicht zuletzt wegen der bei Nutzung einer Schulweg-App möglichen verringerten Aufmerksamkeit (Stichwort: „gesenkter Blick“) ist aus Sicht der Verwaltung die Schulcheck-App nicht zu empfehlen.

GRAFIK 1

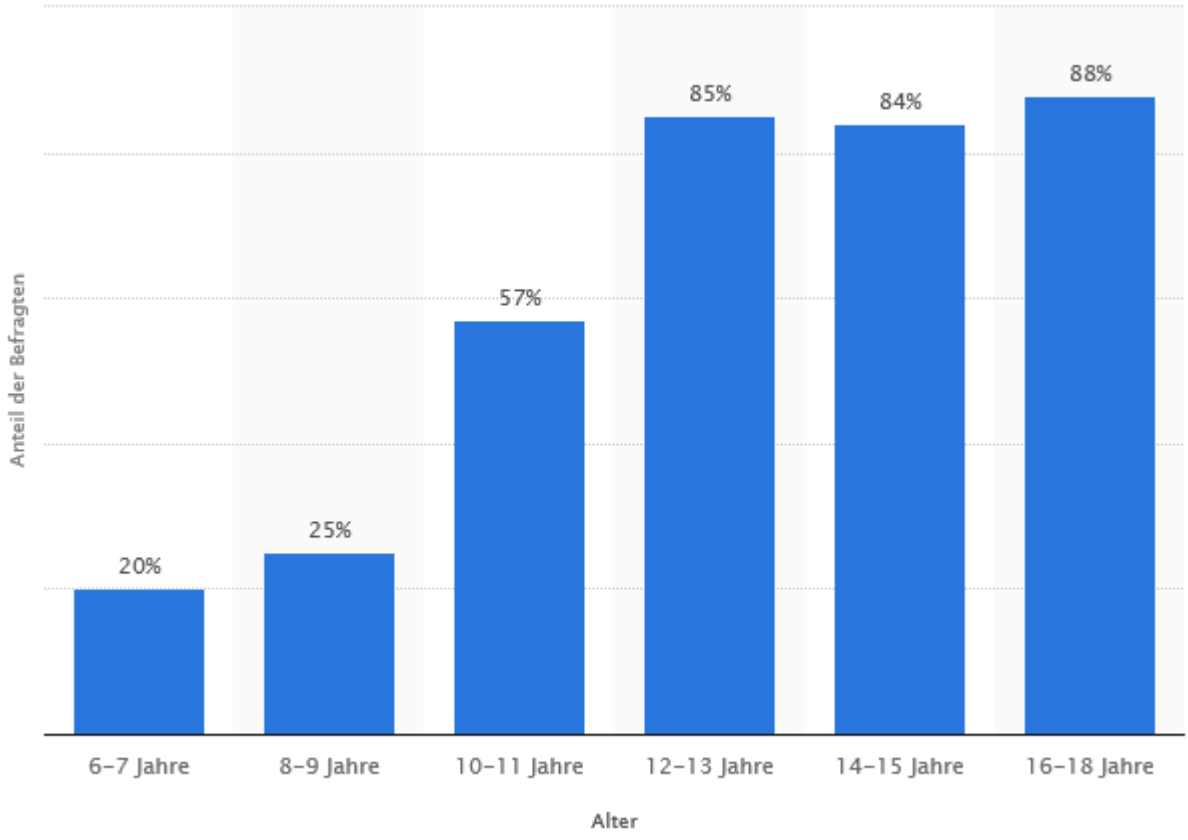

GRAFIK 2

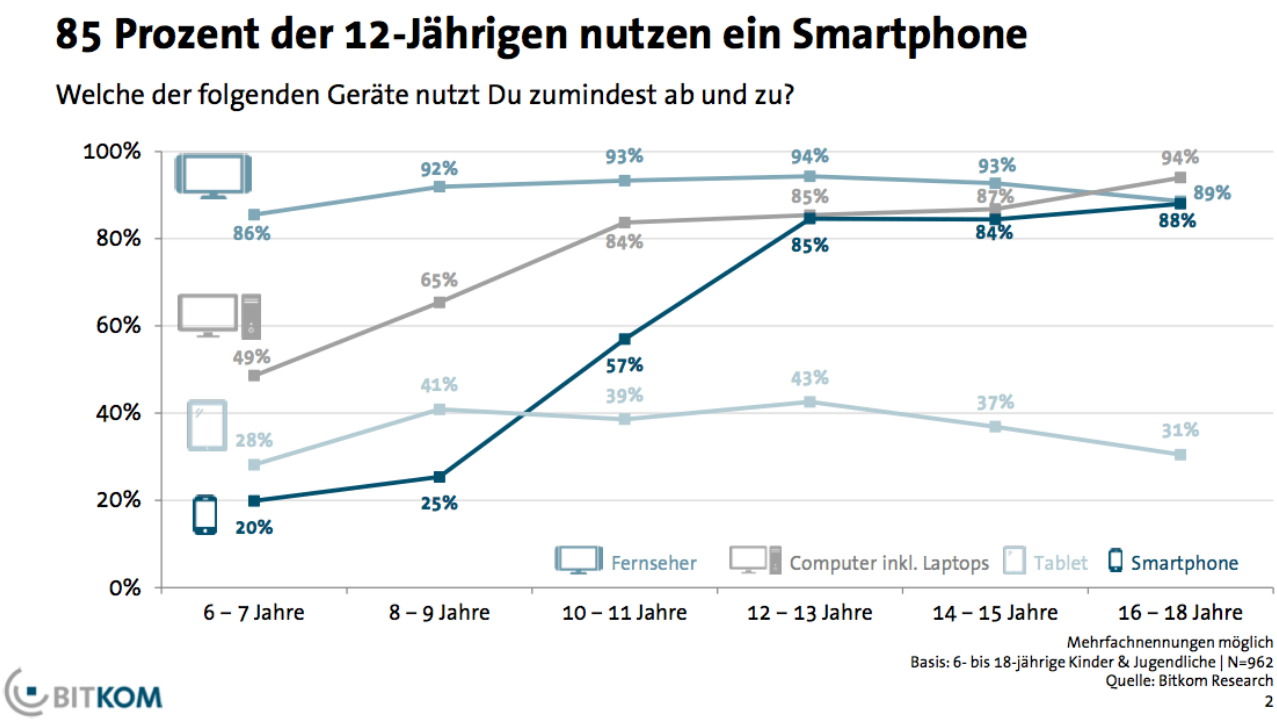

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1263/2023

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**25.04.2023**
Federführend	**GB 5, Abt. 5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Betreff:

Kids
Anfrage der Volt-Fraktion

Volt - Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
25. April 2023
GB 5 | PR
Abt. 514 | INSTITUTE

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Herrn Florian Kraft, Vorsitzender Ausschuss für Schule und Bildung
Markt 2

57072 Siegen

Siegen, 13. April 2023

Anfrage gemäß §8 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. Juni 2023

Betreff: Kids

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Kraft,

am 15.11.2022 hat sich der Schulausschuss merheitlich dafür entschieden, dass die Verwaltung eine Umsetzungsplanung für ein langfristiges Projekt „Kommunalpolitik in die Schule (KidS)" erarbeitet.

Auf welchem Stand ist die Erarbeitung der Umsetzungsplanung für ein langfristiges Projekt „Kommunalpolitik in die Schule (KidS)"?

Mit freundlichen Grüßen

S. Witt

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1263/2023 A

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**25.04.2023**
Federführend	**GB 5, Abt. 5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Betreff:

Kids
Anfrage der Volt-Fraktion

Frage:
Auf welchem Stand ist die Umsetzungsplanung für ein langfristiges Projekt „Kommunalpolitik in der Schule (KidS)“?

Antwort:
In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15.11.2022 wurde die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Umsetzungsplanung des Projektes „Kommunalpolitik in der Schule“ (KidS) beauftragt. Ziel des Projektes ist es Jugendlichen einen Einblick in kommunalpolitische Themen zu geben und sie in die lokale Politik stärker einzubeziehen.
In einem festgelegten und überschaubaren Zeitraum sollen sie Ratsmitglieder zu Ausschusssitzungen begleiten, nehmen an den vorbereitenden Fraktionssitzungen teil, besuchen Gremiensitzungen und ggfs. repräsentative Veranstaltungen.

Für die Durchführung des Projektes sind neben der Festlegung eines Durchführungszeitraumes dann die weiterführenden Schulen zu informieren, so dass die Schulen jeweils eine/n Kontaktlehrer/in für das Projekt benennen. Zudem wird jede Ratsfraktion eine/n koordinie-

. . .

rende/n Ansprechpartner/in benennen müssen, damit die weitere Abstimmung erfolgen kann.

Zuvor sollen die Projektidee und wichtige für die Durchführung zu beachtende Punkte aber bereits unter Beteiligung von Jugendlichen betrachtet werden. Hierfür soll das bestehende und für das zweite Halbjahr vom JUPA geplante Treffen, an dem sich Jugendliche mit für sie relevanten Themen und den jeweiligen Experten sowie politisch Verantwortlichen austauschen genutzt werden. Der Stadtjugendring, bei dem die Beteiligungsprojekte verortet sind, wird das JUPA hierzu anfragen.
Alternativ könnte eine Austausch- und Informationsveranstaltung mit Jugendlichen und politisch Verantwortlichen im zweiten Halbjahr 2023 durchgeführt werden.
Die Verwaltung wird danach die Rückmeldungen auswerten und die Vorbereitungen fortsetzen.

Aus Sicht der Verwaltung könnte dann ein erster Durchführungszeitraum im Jahr 2024 stattfinden, ggf. hier im ersten Quartal.

Volt - Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
25. April 2023
GB 5 | PR
Abt. 514 | INSTITUTE

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Herrn Florian Kraft, Vorsitzender Ausschuss für Schule und Bildung
Markt 2

57072 Siegen

Siegen, 13. April 2023

Anfrage gemäß §8 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. Juni 2023

Betreff: Kids

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Kraft,

am 15.11.2022 hat sich der Schulausschuss merheitlich dafür entschieden, dass die Verwaltung eine Umsetzungsplanung für ein langfristiges Projekt „Kommunalpolitik in die Schule (KidS)" erarbeitet.

Auf welchem Stand ist die Erarbeitung der Umsetzungsplanung für ein langfristiges Projekt „Kommunalpolitik in die Schule (KidS)"?

Mit freundlichen Grüßen

S. Witt

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1264/2023

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**25.04.2023**
Federführend	**GB 5, Abt. 5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Betreff:

Erasmus +
Anfrage der Volt-Fraktion

Volt - Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Herrn Florian Kraft, Vorsitzender Ausschuss für Schule und Bildung
Markt 2

57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
25. April 2023
GB S | PR
Abt. 514 | INSTITUTE

Siegen, 13. April 2023

Anfrage gemäß §8 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. Juni 2023

Betreff: Erasmus+

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Kraft,

am 15.11.2022 hat sich der Schulausschuss einstimmig dafür entschieden, dass sich die Verwaltung der Stadt Siegen um eine Akkreditierung als Konsortium beim EU-Programm Erasmus+ bemüht. Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Volt um die Beantwortung folgender Frage:

> Auf welchem Stand ist die Akkreditierung als Konsortium beim EU-Programm Erasmus+?

Mit freundlichen Grüßen

S. Witty

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1264/2023 A

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**25.04.2023**
Federführend	**GB 5, Abt. 5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Betreff:

Erasmus +
Anfrage der Volt-Fraktion

Frage:

Auf welchem Stand ist die Akkreditierung als Konsortium beim EU-Programm Erasmus+?

Antwort:

Generelles Interesse haben acht städtische Schulen gemeldet. Zwei davon haben sich bereits selbst auf den Weg gemacht (Gymnasium Am Löhrtor und Gesamtschule Auf dem Schießberg). Für den Antrag sind genaue Angaben zu den Einrichtungen zu machen, die dem Konsortium angehören. Wechsel innerhalb der Förderdauer sind möglich, aber sind dem Fördergeber sofort anzuzeigen. Es sind Jahrespläne und Zielsetzungen für den Förderzeitraum bis 2027 zu erstellen. Für die teilnehmenden Einrichtungen bleibt auch ohne die Akkreditierung selbst ein erheblicher Aufwand bestehen.

Das Gymnasium Am Löhrtor hat ein zurückhaltendes Feedback gegeben. Ein Engagement in diesem Bereich müsse immer zum individuellen Schulprogramm der einzelnen Schule, das

. . .

von der Schulkonferenz verabschiedet worden ist, passen (unterschiedliche Schwerpunkte). Zudem erforderten Planung, Bewerbung, Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte im Programm Erasmus+ an der Schule einen nicht zu verachtenden Aufwand, wenn das Konzept auf Nachhaltigkeit und Ertrag ausgelegt sein soll. Möglicherweise könne nicht jede Schule entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stellen. Die Auswahl der jeweiligen zur Schule passenden Angebote, Suche nach Partnerinnen und Partnern sowie Begleitung von Besuchen sei durchaus mit Arbeits- und Zeitaufwand verbunden.

Der nächste Akkreditierungstermin ist im Oktober 2023, im Februar/März 2024 bekäme man weitere Informationen, so dass mit der sogenannten Mobilität ab Juni 2024 gerechnet werden könnte (Programm läuft bis 2027). Der Verwaltungsaufwand ist bereits im Vorfeld erheblich, so dass der Oktobertermin wahrscheinlich nicht realistisch erreicht werden kann, auch wenn die Stadt Siegen umgehend mit dem Projekt starten würde.

Die Recherchen zum Thema haben ergeben, dass die Bezirksregierung Düsseldorf als Konsortium für Schulen in ganz Nordrhein-Westfalen akkreditiert ist. Es findet grundsätzlich eine landesweite Beratung von Schulen rund um Erasmus+ und internationalen Austausch statt. Eine schulspezifische Antragstellung könnte über die Bezirksregierung als Konsortium erfolgen, sie unterstützt aber auch interessierte Schulen direkt bei der eigenen Akkreditierung.

Eine Akkreditierung der Stadt Siegen als Konsortium würde ein aufwändiges und schwer zu koordinierendes Unterfangen, bei dem man sehr auf die Mitarbeit der teilnehmenden Einrichtungen angewiesen ist. Mit den vorhandenen Personalkapazitäten wird es nicht zu bewerkstelligen sein. Grundsätzlich ist ein Schulträger zuständig für die äußeren Schulangelegenheiten, Erasmus+ zählt nicht dazu. Es wäre vielmehr eine zusätzliche freiwillige Leistung.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, von der Akkreditierung als Konsortium beim EU-Programm Erasmus+ durch die Stadt Siegen abzusehen und die städtischen Schulen an die Möglichkeiten der Bezirksregierung Düsseldorf zu verweisen.

Volt - Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Herrn Florian Kraft, Vorsitzender Ausschuss für Schule und Bildung
Markt 2

57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
25. April 2023
GB S | PR
Abt. 514 | INSTITUTE

Siegen, 13. April 2023

Anfrage gemäß §8 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. Juni 2023

Betreff: Erasmus+

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Kraft,

am 15.11.2022 hat sich der Schulausschuss einstimmig dafür entschieden, dass sich die Verwaltung der Stadt Siegen um eine Akkreditierung als Konsortium beim EU-Programm Erasmus+ bemüht. Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Volt um die Beantwortung folgender Frage:

> Auf welchem Stand ist die Akkreditierung als Konsortium beim EU-Programm Erasmus+?

Mit freundlichen Grüßen

S. Witty

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1268/2023

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**24.05.2023**
Federführend	**GB 4 Abt. 4/4 und GB 5, Abt. 5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Betreff:

Sachstand Einrichtung von Menstruationsartikelautomaten in weiterführenden Schulen - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
der Stadt Siegen
Herrn Florian Kraft

Rathaus Siegen
Markt 2
57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
24. Mai 2023
SB 4444 PR
Abt. INSTITUTE

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

0271/404–1432
Gruene@Siegen.de

Mittwoch, 24.05.2023

Anfrage zur Sitzung des Ausschusses der Stadt Siegen für Schule und Bildung am 15. Juni 2023
Sachstand Einrichtung von Menstruationsartikelautomaten in weiterführenden Schulen

Sehr geehrter Herr Kraft,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Siegen bittet um die Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung des Schulausschusses am 15.06.2023:

1. Welche weiterführenden Schulen wurden bis jetzt mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet? Welche nicht?
2. Welche weiterführenden Schulen werden noch mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet?
3. Welche Begründung haben die jeweiligen Schulen (explizit pro Schule) angegeben, die nicht mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet wurden?
   Waren die Schüler*innen-Vertretungen bei den Entscheidungen der jeweiligen Schulen beteiligt?
4. Gibt es bereits Rückmeldungen zur Umsetzung von den bereits ausgestatteten Schulen?

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

T. P.

Teresa Pflogsch
Stadtverordnete
Mitglied im Schulausschuss

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1268/2023 A

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**24.05.2023**
Federführend	**GB 4 Abt. 4/4 und GB 5, Abt. 5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung **15.06.2023**

Betreff:

Sachstand Einrichtung von Menstruationsartikelautomaten in weiterführenden Schulen - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Fragen:
1. Welche weiterführenden Schulen wurden bis jetzt mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet? Welche nicht?
2. Welche weiterführenden Schulen werden noch mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet?
3. Welche Begründung haben die jeweiligen Schulen (explizit pro Schule) angegeben, die nicht mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet wurden?
Waren die Schüler*innen-Vertretungen bei den Entscheidungen der jeweiligen Schulen beteiligt?
4. Gibt es bereits Rückmeldungen zur Umsetzung von den bereits ausgestatteten Schulen?

Antworten:
Auf Grundlage des Beschlusses vom 25.01.2022 hat die Schulverwaltung im Februar 2022 zunächst bei den weiterführenden Schulen der Stadt Siegen abgefragt, inwiefern Bedarf an einem Hygienespender besteht.

. . .

7 der 12 Schulen haben sich seinerzeit für einen Hygienespender ausgesprochen. Für eine Schule wurde im Sommer 2022 der Bedarf nachgemeldet. Die 4 bis ursprünglich 5 Schulen, welche sich gegen einen Hygienespender entschieden haben, stellen auftretende Bedarfe, wie auch schon zuvor, über die Sekretariate sicher.

Für die Schulen wurde dann ein Modell gewählt, welches

- wegen seiner Materialbeschaffenheit (Edelstahl) mit Reinigern und Desinfektionsmitteln gereinigt werden kann,
- so kompakt ist, dass sich ein Anbringungsort gut finden lassen dürfte,
- mit handelsüblichen Produkten (Tampons und Binden) befüllt werden kann, die dann wiederum gut entnommen werden können.

Nach Bestätigung des angedachten Spenders und Farbauswahl durch die Schulen wurden schließlich im März (bzw. für die Nachmeldung im September) 2022 die Hygienespender beschafft.

An den nachstehenden Schulen wurde die jeweilige Hauptschülerinnentoilettenanlage mit einem Spender ausgestattet.

- Realschule Am Oberen Schloss
- Realschule Auf der Morgenröthe
- Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium
- Gymnasium Am Löhrtor
- Gymnasium Auf der Morgenröthe
- Peter-Paul-Rubens-Gymnasium
- Gesamtschule Eiserfeld
- Weiterbildungskolleg

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
der Stadt Siegen
Herrn Florian Kraft

Rathaus Siegen
Markt 2
57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
24. Mai 2023
SB 4444 PR
Abt. INSTITUTE

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

0271/404–1432
Gruene@Siegen.de

Mittwoch, 24.05.2023

Anfrage zur Sitzung des Ausschusses der Stadt Siegen für Schule und Bildung am 15. Juni 2023
Sachstand Einrichtung von Menstruationsartikelautomaten in weiterführenden Schulen

Sehr geehrter Herr Kraft,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Siegen bittet um die Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung des Schulausschusses am 15.06.2023:

1. Welche weiterführenden Schulen wurden bis jetzt mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet? Welche nicht?
2. Welche weiterführenden Schulen werden noch mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet?
3. Welche Begründung haben die jeweiligen Schulen (explizit pro Schule) angegeben, die nicht mit Menstruationsartikelautomaten ausgestattet wurden?
   Waren die Schüler*innen-Vertretungen bei den Entscheidungen der jeweiligen Schulen beteiligt?
4. Gibt es bereits Rückmeldungen zur Umsetzung von den bereits ausgestatteten Schulen?

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

T. P.

Teresa Pflogsch
Stadtverordnete
Mitglied im Schulausschuss

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 266/2023

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**24.05.2023**
Federführend	**GB 5, Abt. 5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung **15.06.2023**

Betreff:

Freie Schulwahl für alle Kinder
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
der Stadt Siegen
Herrn Florian Kraft

Rathaus Siegen
57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
24. Mai 2023
GB 5 5/4 PR
Abt. INSTITUTE

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

Mittwoch, 24.05.23

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung der Stadt Siegen am 15.06.2023
Freie Schulwahl für alle Kinder

Sehr geehrter Herr Kraft,
sehr geehrte Damen und Herren im Schulausschuss,

die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt, in der kommenden Sitzung des Schulausschusses der Stadt Siegen den folgenden Antrag zu beraten und zu beschließen:

Beschlussvorschlag
Der Schulausschuss der Stadt Siegen spricht sich für eine freie Schulformwahl für alle zielgleich beschulten Kinder mit Förderbedarf aus. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, wie für alle zielgleich beschulten Schüler*innen eine freie Schulformwahl der weiterführenden Schulen in Siegen ermöglicht werden kann. Dafür soll bis zum Ende des vierten Quartals ein Gymnasium zum gemeinsamen Lernen ausgewählt und ein dazugehöriges Konzept ausgearbeitet werden.

Begründung
Die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erfordert eine besondere personelle und materielle Ausstattung in Schulen. Daher werden nur bestimmte Schulen des gemeinsamen Lernens für Kinder mit Förderbedarf zur Verfügung gestellt. Die Vorlage 1200/2022 des Schulausschusses vom 24. Januar 2023 zeigt, dass in Siegen derzeit Kinder mit allen Förderschwerpunkten beschult werden. Obwohl Kinder mit dem FSP Lernen, ESE und Sprache zwischen den Schulformen *Gesamtschule* und *Gymnasium* wählen können, haben Kinder mit den FSP Hören und Kommunikation, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung keine Wahlmöglichkeit und können im inklusiven Schulsystem nur eine Gesamtschule besuchen. Vor allem die zielgleich unterrichteten Schüler*innen mit den Förderbedarfen Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung müssen die gleichen Wahlmöglichkeiten in der Schulform haben, wie

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Das schreibt auch der §16 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung vor. Dieser besagt, dass der Förderort bei zielgleicher Förderung eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform ist. Um sicherzustellen, dass alle Kinder die gleichen schulischen Möglichkeiten erhalten, sollte daher jeweils ein Gymnasium, zusätzlich zu der Gesamtschule, zu einem Förderort für zielgleich beschulte Kinder ausgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Teresa Pflogsch
Stadtverordnete
Mitglied im Schulausschuss

Ausschuss für Schule und Bildung

Donnerstag, 15.06.2023

SIEGEN PULSIERT

Gemeinsames Lernen an Gymnasien

- Grundsätzlich stehen **alle städtischen Gymnasien** für die Beschulung von zielgleich beschulten Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zur Verfügung

- Zumeist zielgleiche Beschulung im Rahmen der **integrativen Einzelbeschulung** (Gesamtzahlen der Schülerinnen und Schüler im GL beachten)

- Immer Prüfung, ob besondere räumliche und sächliche Voraussetzungen für die Beschulung zu erfüllen sind, insbesondere Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung sowie Hören und Kommunikation

Gemeinsames Lernen an Gymnasien

- **Vorgehen:** Prüfung auf die Einrichtung von Barrierefreiheit (Körperlicher und motorische Entwicklung / Hören und Kommunikation)

- **Prüfvorgabe:** **§ 20 Abs. 5 SchulG:** *„Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.“*

Gemeinsames Lernen an Gymnasien

Schuljahr 2022/2023

	Gesamtschülerzahl GL	ES	HK	KM	SH	SQ	LE	GG
Fürst-Johann-Moritz-GY	8					3	5	
GY Am Löhrtor	2	1				1		
GY Auf der Morgenröthe	0							
Peter-Paul-Rubens-GY	22	4		2		5	11	
gesamt	**32**	**5**	**0**	**2**	**0**	**9**	**16**	**0**

Schuljahr 2021/2022

	Gesamtschülerzahl GL	ES	HK	KM	SH	SQ	LE	GG
Fürst-Johann-Moritz-GY	2					1	1	
GY Am Löhrtor	0							
GY Auf der Morgenröthe	0							
Peter-Paul-Rubens-GY	25	4		2		5	14	
gesamt	**27**	**4**	**0**	**2**	**0**	**6**	**15**	**0**

Gemeinsames Lernen an Gymnasien

Schuljahr 2020/2021

	Gesamtschülerzahl GL	ES	HK	KM	SH	SQ	LE	GG
Fürst-Johann-Moritz-GY	12	1		1		3	7	
GY Am Löhrtor	0							
GY Auf der Morgenröthe	0							
Peter-Paul-Rubens-GY	21	5				5	11	
gesamt	**33**	**6**	**0**	**1**	**0**	**8**	**18**	**0**

Schuljahr 2019/2020

	Gesamtschülerzahl GL	ES	HK	KM	SH	SQ	LE	GG
Fürst-Johann-Moritz-GY	12	1		1		3	7	
GY Am Löhrtor	2		1			1		
GY Auf der Morgenröthe	1	1						
Peter-Paul-Rubens-GY	16	2				5	9	
gesamt	**31**	**4**	**1**	**1**	**0**	**9**	**16**	**0**

Gemeinsames Lernen an Gesamtschulen

Schuljahr 2022/2023

	Gesamtschülerzahl GL	ES	HK	KM	SH	SQ	LE	GG
Bertha-von-Suttner-GE	80	13	6	3		21	37	
GE Auf dem Schießberg	52	6		1	1	13	31	
GE Eiserfeld	68	16	1	9		19	23	
gesamt	**200**	**35**	**7**	**13**	**1**	**53**	**91**	**0**

Schuljahr 2021/2022

	Gesamtschülerzahl GL	ES	HK	KM	SH	SQ	LE	GG
Bertha-von-Suttner-GE	77	13	8	3	2	22	29	
GE Auf dem Schießberg	47	8			1	9	29	
GE Eiserfeld	60	18		8		18	16	
gesamt	**184**	**39**	**8**	**11**	**3**	**49**	**74**	**0**

Gemeinsames Lernen an Gesamtschulen

Schuljahr 2020/2021

	Gesamtschülerzahl GL	ES	HK	KM	SH	SQ	LE	GG
Bertha-von-Suttner-GE	71	12	6	5	2	23	23	
GE Auf dem Schießberg	44	8				6	30	
GE Eiserfeld	48	17		8		13	10	
gesamt	**163**	**37**	**6**	**13**	**2**	**42**	**63**	**0**

Schuljahr 2019/2020

	Gesamtschülerzahl GL	ES	HK	KM	SH	SQ	LE	GG
Bertha-von-Suttner-GE	69	9	10	4	2	23	21	
GE Auf dem Schießberg	40	9		2		9	20	
GE Eiserfeld	39	17		6		12	4	
gesamt	**148**	**35**	**10**	**12**	**2**	**44**	**45**	**0**

Gemeinsames Lernen in den Oberstufen

	HK	SH	SQ	KM
2022/2023	4 (BvSGE)			1 (GEE)
2021/2022		1 (BvSGE)		
2020/2021		1 (BvSGE)	1 (PPR)	
2019/2020	1 (GAL)	1 (BvSGE)		
2018/2019	1 (GAL)			
2017/2018	1 (GAL)			

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1405/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 5 Siegen, 08.05.2023
Bereich: Kinder- und Jugendförderung
Bearbeitet von: Dr. Andreas Matzner und Yvonne Matzke

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Jugendhilfeausschuss	**13.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Bericht über die "AG Jugendhilfe - Schule"

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Bildung der Universitätsstadt Siegen nehmen den Bericht über die Ergebnisse der „AG Jugendhilfe – Schule“ zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Bildung der Universitätsstadt Siegen haben sich in der gemeinsamen Sitzung am 09.06.2022 dafür ausgesprochen, regelmäßig über die Ergebnisse des neu eingerichteten Arbeitskreises „AG Jugendhilfe – Schule“ unterrichtet zu werden. In dieser Sitzung wurden die bestehenden Angebote im erweiterten Bereich der Schulsozialarbeit, die auf der Grundlage unterschiedlicher Erlasse sozialpädagogische Expertise in Schule einbringen, vorgestellt (VL 944/2022).

Über den Schul- und Jugenddezernenten wurden folgende Vertretungen zu einer ersten Sitzung der „AG Jugendhilfe - Schule“ eingeladen, um die konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit in Siegen zu beraten:

- Regionale Schulberatungsstelle
- Schulaufsicht/ Schulräte
- Schul- und Jugendhilfeträger: Leitung Sozial-, Jugendhilfe-, Bildungsplanung, Abteilungsleitung Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Abteilungsleitung Schulen, Arbeitsgruppenleitung Kinder- und Jugendförderung.

. . .

In der Sitzung wurde die Zusammensetzung und Arbeitsweise der AG, die bestehenden Angebote der Schulsozialarbeit und die Bildung von sozialräumlichen Untergruppen abgestimmt. Die Aufgabe der neuen „AG Jugendhilfe-Schule“ in Siegen besteht in der Steuerung der Schulsozialarbeit in der Stadt Siegen sowie der Rollen- und Aufgabenklärung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure. Die AG soll aus Gründen der Arbeitsfähigkeit aus Schulaufsicht, Schulberatung sowie Schul- und Jugendhilfeträger bestehen.

Die AG hat beschlossen, dass in jedem Sozialraum, in dem Leistungen der Schulsozialarbeit durch Mitarbeitende der Kinder- und Jugendeinrichtungen erbracht werden, mindestens einmal jährlich ein „Runder Tisch Schulsozialarbeit“ stattfinden soll. Eingeladen werden sollten alle im Bereich der Schulsozialarbeit eingesetzten pädagogischen Fachkräfte sowie die Schulleitungen. Die sozialräumlichen Treffen sollen den Austausch der Beteiligten aus Schule und Jugendhilfe vor Ort über bestehende Bedarfe und Schwerpunkt der jeweiligen Angebote sicherstellen. Weiterhin wurde beschlossen, die konzeptionelle Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit auf gesamtstädtischer Ebene durch Fachveranstaltungen und Austauschtreffen zu unterstützen. Die Planung eines ersten Fachtages im Jahr 2023 wird von der Schulberatungsstelle, der Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung, der Kinder- und Jugendförderung sowie der Sprecherin der Grundschulen übernommen.

Zu den Sozialraumtreffen Schulsozialarbeit hat die Kinder- und Jugendförderung als Trägerin der städtischen sozialräumlichen Angebote eingeladen. Es fanden am Fischbacherberg, in Geisweid, in Weidenau, in Eiserfeld, am Lindenberg sowie in Siegen-Mitte (Sozialraum Nordschule) Treffen mit folgender Tagesordnung statt:

- aktuelle Entwicklungen im Sozialraum (Probleme, Maßnahmen, Ressourcen)
- bestehende Bedarfe in Bereich Schulsozialarbeit
- aktuelle Tätigkeit der Schulsozialarbeit (Schwerpunkte, Kooperation, Zielgruppen)
- hemmende und förderliche Bedingungen bei der Umsetzung von Schulsozialarbeit
- Themenwünsche in Bezug auf die Fachtagung Schulsozialarbeit 2023 in Siegen.

Teilgenommen an den Sozialraumtreffen haben die Schulleitungen der Grundschulen, sozialpädagogische Fachkräfte im Landesdienst, städtische Fachkräfte für Schulsozialarbeit sowie Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialdienstes.

Es fand ein intensiver Austausch über aktuelle Problemlagen und Bedarfe im Kontext Schule statt, wobei das Themenspektrum über das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit hinausging. Folgende Themen wurden in nahezu allen Sozialraumtreffen von Lehrkräften und schulischen Mitarbeitenden angesprochen:

- viele Kinder haben erhebliche Unterstützungs- und Förderbedarfe sowohl im Bereich des sozialen Miteinanders als auch in kognitiven und psychomotorischen Bereichen
- steigende Belastung der Lehrkräfte durch Zunahme außerunterrichtlicher Aufgaben
- Fahrten nach der OGS und Fahrten nach dem Unterreicht zu einem Angebot der Jugendhilfe sind nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckt, so dass ein Förder-/ Unterstützungsangebot für das Kind ohne Taxi-Dienst nicht erreichbar ist
- fehlende Schulassistenz (Eltern stellen Anträge auf Schulbegleitung nicht oder sehr spät, die Verfahren dauern lange, Personalmangel im Feld der Schulbegleitung etc.)

. . .

- sozialpädagogische Unterstützung und Beratung wird ad hoc vor Ort gewünscht
- räumliche und personelle Kapazitäten für den Ganztag werden von schulischen Mitarbeitenden als nicht ausreichend gesehen
- bei festgestellter krisenhafter Entwicklung eines Kindes wird aus Sicht der Lehrkräfte eine kurzfristige Beratung notwendig, um frühzeitig Hilfen einleiten zu können.

Es wird deutlich, dass nicht allen benannten Belastungsfaktoren durch Angebote der Schulsozialarbeit entgegengewirkt werden kann. Auf Basis der benannten Bedarfe sind einige Angebote der städtischen Schulsozialarbeit verstärkt oder neu eingerichtet worden, zum Beispiel:

- regelmäßige Kindersprechstunde in der Schule
- niedrigschwelliger Sprachkurs
- Padlet als gemeinsames Infoportal über aktuelle Hilfsangebote im Sozialraum
- regelmäßige kollegiale Beratung mit Lehrkräften in der Schule
- Beratung zum Kinderschutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Beratung für Eltern bei Elternsprechtagen und kurzfristig im Kinder- und Jugendtreff
- Elterncafés mit thematischen Schwerpunkten.

In Planung ist außerdem ein Elternabend zum Thema „Social Media“ in der Grundschule sowie ein Informationsaustausch zu Kinderschutzverfahren und erzieherischen Hilfen.

Um in der Schule als verlässliche Ansprechperson präsent zu sein, finden regelmäßig Beratungstermine oder Abstimmungsgespräche in der Schule statt. Umfangreichere Angebote für Kinder und Eltern finden vorwiegend in der Kinder- und Jugendeinrichtung statt.

In Ergänzung zur Vorlage 944/2022 hat sich die personelle Ausstattung mit sozialpädagogischen Fachkräften in den Siegener Grundschule in der Zwischenzeit wie folgt verändert:

- Im April 2023 waren im Umfang von 14,9 Stellenanteilen Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase eingesetzt (im April 2022 waren es 9,7 Stellenanteile). Somit verfügt nun jede Siegener Grundschule über eine Fachkraft, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Schuleingangsphase unterstützt (gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.06.2018: 21-13 Nr. 10). Oft führen diese Fachkräfte Angebote sozialpädagogischer Gruppenarbeit wie Sozialkompetenztrainings etc. durch oder fördern einzelne Kinder individuell.
- Im Umfang von 5 Stellenanteilen sind aktuell Fachkräfte in Multiprofessionellen Team im Gemeinsamen Lernen in Grundschulen eingesetzt (im April 2022 waren es 2 Stellenanteile). Diese Fachkräfte sind vorwiegend im Unterricht eingesetzt und fördern auf der Grundlage des jeweiligen Konzeptes die schulische Inklusion (vgl. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.05.2021: 21-13 Nr. 11).

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

Dr. Andreas Matzner
Abteilungsleitung

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1306/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4, 5
Bereich: Technische Gebäudewirtschaft, Schulen
Bearbeitet von: Eva Schmiedel, Vanessa Dancker

Siegen, 21.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**24.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß Vorlage Nr. 2950/2020 A nach Präsentation der Planung inkl. der Kostenberechnung die Durchführung des zweiten Umsetzungsschritts zur Realisierung des Projektes, so dass das Vorhaben ausgeschrieben und realisiert werden kann.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Erfüllung des Raumbedarfs der Spandauer Schule hat der Rat der Stadt Siegen mit der Vorlage Nr. 2950/2020 A beschlossen, das Vorhaben in zwei Umsetzungsschritten zu realisieren.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter hat die Bundesregierung im Herbst 2021 den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassen einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je einen Jahrgang ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Dies wurde in den Planungen berücksichtigt.

Im ersten Schritt wurde zunächst für die Objektplanung, die Tragwerksplanung sowie die Gebäudetechnik ein EU-weites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahme-

. . .

wettbewerb mit 3 Losen durchgeführt. Das Verfahren für die Objektplanung musste aufgrund des Ausschlusses zweier Bieter und keiner weiteren vorliegenden Angebote wiederholt werden.

Mit Vorlage Nr. VL 512/2021 wurde die Auftragsvergabe für Tragwerksplanung an die Ingenieurgesellschaft Grage Gesellschaft für Tragwerksplanung mbH, Herford, und für Technische Gebäudeausrüstung an die Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Henne mbH, Siegen, beschlossen. Mit Vorlage Nr. VL 791/2022 wurde die Auftragsvergabe für die Objektplanung an die Almasi und Stein Planungsgruppe GmbH, Siegen, entschieden.

Planung zum Ausbau des Schulstandortes (siehe Anlage):

Wir verfolgen einen Entwurfsansatz, der die aus 5 Gebäuden bestehende Bausubstanz optimal ausnutzt und verdichtet, so dass nur 3 Gebäude für Grundschulzwecke genutzt werden und 2 Pavillons mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 1.200 m² für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

Für die Schulnutzung sollen die Bauteile A, B und C saniert, erweitert und miteinander verbunden werden, so dass eine barrierefreie Nutzung aller Geschosse möglich sein wird. Das denkmalgeschützte A-Gebäude der ehemaligen Wiesenbauschule soll zukünftig überwiegend durch die Verwaltung sowie Fach- und Differenzierungsräume genutzt werden. Die hier erforderlichen Baumaßnahmen betreffen vorrangig die innere Struktur sowie eine Fluchttreppe als 2. Rettungsweg aus der ehemaligen Aula sowie Brückenanbindungen an die Gebäude B und C. Die denkmalrechtlichen Belange der Außenhülle sind bereits mit der Oberen Denkmalbehörde abgestimmt.

Im B-Gebäude werden Klassenräume unter Berücksichtigung neuer Lernformen mit Differenzierungsbereichen sowie Lernfluren, die sich zu den Unterrichtsräumen hin öffnen und eine offene Lernlandschaft erzeugen, ausgebaut. Für die Aufenthaltsräume sind Lüftungsanlagen mit Wärme-Rückgewinnung vorgesehen. Als Neubau in Holzbauweise gliedert sich an dieses Gebäude die erforderliche Mensa mit Spül- und Ausgabeküche an. Eine optionale Aufstockung ist statisch einkalkuliert. Der Mensaanbau soll zur Wärmeerzeugung sowohl eine Luft-Wärme-Pumpe für eine Fußbodenheizung erhalten als auch eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, deren Außeneinheit ihren Standort auf dem neuen extensiven Gründach des Gebäudes erhalten wird.

Zwischen B- und C-Gebäude wird ebenfalls über eine Brücke eine interne Verbindung geschaffen. Im C-Gebäude sind vor allem Nutzungen für den Offenen Ganztag geplant. Um den Raumbedarf zu decken, wird das Gebäude um eine Aufstockung – ebenfalls in Holzbauweise – erweitert. Eine Photovoltaik-Anlage ist für dieses Dach geplant. Ein neuer vertikaler Erschließungskern mit dem erforderlichen Seilaufzug wird vor dem C-Gebäude platziert. Über eine neue Brücke in Ebene der Aufstockung wird die Verbindung zum A-Gebäude geschaffen.

Alle Bestandsgebäude sollen ohne fossile Energien über eine neue Holz-Pelletheizung für die Hochtemperaturbereiche und eine Luft-Wärmepumpe für die Niedertemperaturbereiche

mit Wärme versorgt werden. Derzeit werden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Fördermitteln geprüft.

Die zu sanierenden Toiletten und eine neue Toilettenanlage im Bereich der Mensa sollen aufgrund guter Erfahrungen aus aktuellen Beispielen geschlechtsneutral als Gemeinschaftsanlagen ausgeführt werden.

Die durch die Abteilung 4/6 Grünflächen geplanten Außenanlagen werden der neuen Nutzung angepasst, so dass ein barrierefreier Zugang zu allen Schulhofbereichen möglich ist und vor dem Hintergrund der Klimaresilienz-Stärkung grundschulgerechte Spielbereiche entstehen.

Als zukünftige Nutzerin sind die Spandauer Schule und insbesondere die Schulleitung in den Planungsprozess involviert und in den weiteren Projektverlauf mit eingebunden.

Die Projektkosten für die Herstellung eines zukunftsfähigen Grundschulstandortes belaufen sich nach aktueller Kostenberechnung gem. DIN 276-2018 auf ca. 10.100.000 € brutto.

Analog zur aktuellen Entwicklung der Baupreise mit einer Veränderungsrate von Quartal 1/2022 zu Quartal 1/2023 von 15,1 % gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes und eine Zulage von 4,9 % für Unwägbarkeiten bei Bauen im Bestand ergibt sich eine rechnerische Kostensteigerung von 20% bis zur Vergabe aller Bauleistungen in ca. 12 Monaten.

Kostengruppe	Kosten ca. brutto
200 Herrichten + Erschließen	25.000 €
300 Bauwerk-Baukonstruktion	4.670.000 €
400 Bauwerk-technische Anlagen	3.175.000 €
500 Außenanlagen + Freiflächen	590.000 €
600 Ausstattung	130.000 €
700 Baunebenkosten	1.510.000 €
Projektkosten gesamt	10.100.000 €
Projektkosten + 20% Baupreissteigerung + Bauen im Bestand	**12.100.000 €**

Somit liegen die Projektkosten für den Ausbau des Gebäudes der ehemaligen Realschule Am Häusling bei ca. 12.100.000 € brutto. Mehrkosten, die bislang nicht in der Haushaltsplanung veranschlagt sind, müssen 2024 zusätzlich veranschlagt werden.

Die Terminplanung für die Umsetzung sieht bei positivem Votum einen Zeitraum von ca. 2,5 Jahren bis zur Inbetriebnahme vor.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
ca. 12.100.000 €				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
2019-2023: 3,0 Mio. € 2024: 3,1 Mio. € 2025: 3,0 Mio. €				H030102102 Sachkonto 0978511/10

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☒ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja

Erläuterung Klimarelevanz

Die Beheizung der Gebäude soll durch nicht fossile Brennstoffe und eine Wärmepumpe erfolgen. Die Gebäudehülle wird thermisch ertüchtigt, ein Gründach ist vorgesehen. Wo möglich, soll eine Flächenentsiegelung erfolgen.

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

Da es sich um ein Bestandsgebäude unterschiedlicher Baujahre handelt, wird angestrebt, den jeweils bestmöglichen Dämmstandard zu erreichen.

In Vertretung

gez.

Schumann
Stadtbaurat

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

GEBÄUDE A

Nicht Unterkellert

GEBÄUDE C

GEBÄUDE B

Abbruch
bestehende Pausenhofüberdachung

Lichtschacht
(Bestückung Heizungsraum)

Ablauf- und Belüftungsstutzen

Lüftungsöffnung

B 10+11 Pelletlager (Fassungsvermögen bis 50 t)
33.81 m²

Prallschutzmatte

Einlegebretter

Trennwand F90
Stahlkonstruktion gem. Statik
beidseitige Beplankung
mit 2 x 12,5mm Feuerschutzplatte

Tür, staubdicht

B 12 Abst. (Reserve)
16.96 m²

B 08 Technik
9.77 m²

B 06.1 Abst.
54.03 m²

Revisionsöffnung
(Mauerdurchbruch Ø= 111,5mm)

B 09 Technik
13.68 m²

UK UZ = +2.99 ab OKFF UG

OKFF = -3.71 = 267.81 ü.NHN

B 06.2 Werkstatt Hausmeister
16.26 m²

Fenster
b/h 0.90/1.15
BRH 1.95

OK Pflaster = - 2.07 = 269.45 ü.NHN

Geräte / Sonstiges
optional: Aufstellort Wärmepumpe (?)

RH i. L. = ca. 1,55m

Mensa EG, neu

269.45

269.48

267.74

Treppenhaus
26.74 m²

23 STG
16 / 31

B 04 Pumi
0.77 m²

B 07 Abst.
3.04 m²

B 05 Heizung
57.07 m²

OKFF = -5.59 = 265.93 ü.NHN

Fenster
b/h 1.22/2.45

Lernflur UG
92.34 m²

Fenster
b/h 1.26/2.45

Stütze HEA 200

Träger HEA 320

Träger HEA 300

B 03 Unterricht 03
83.13 m²

B 02 Unterricht 02
74.16 m²

B 01 Unterricht 01
79.24 m²

Sonnenschutz

Sonnenschutz (Notraffung)

C 04 Technik
9.05 m²

C 05 Betreuung 02
67.18 m²

Lernflur
38.62 m²

Deckenspringung

Podest

22 STG 30/16.4

Treppenhaus mit Verbindungsflur
33.94 m²

OKFF = -2.53 = 268.99 ü.NHN

OKFF = -2.53
OKRD = -2.76

C 01 Betreuung 01
55.53 m²

OKG = -2.53 = 268.59 ü.NHN

OKG = -2.52 = 269.09 ü.NHN

C 03 HAR (Bestand)
19.50 m²

C 02 MZR Reserve
9.66 m²

Böschung neu modellieren

Sonnenschutz (Notraffung)

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90 feuerbeständig
Abbruch	UK Unterkante	F30 feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS Tür, dichtschließend
	VK Vorderkante	DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
Stahlbeton, neu	RFB Rohfussboden	RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
	FFB Fertigfussboden	T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	BRH lichte Raumhöhe	RW / NA Rettungsweg / Notausgang
	li. RH lichte Raumhöhe	Feuerlöscher
Holzständerwand, neu	li. Ö. lichte Öffnungsbreite/-höhe	Schacht
	WS Wandschütz	
Dämmung	Erschließung	
	Höhenbezugssystem: NHN	

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

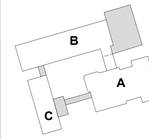

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen;	
		u. a. Mensa, Außentür R. B05 Heizung	TJ
c	05.04.2023	Bestand (Bereich unter Mensa) gem. Vermesserplan	TJ
d	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling	Dr.-Ernst-Straße 19 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen	Lindenplatz 7 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH	Obergraben 20 57072 Siegen Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66 Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Grundriss UG	

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	02.01	GP_UG_200_d

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

GEBÄUDE A

Nicht Unterkellert

A 08 Technik
38.01 m²

A 01 Abst.
10.79 m²

A 02 Differenzierung 02
30.70 m²

A 03 WCs
19.04 m²

Treppenhaus
23.79 m²

Flur 1
24.05 m²

Flur 2
8.65 m²

A07 MZR 01 (Kunst+Werken)
107.64 m²

A 06 Differenzierung 01
17.34 m²

A 05 Hausmeister
15.50 m²

A 04 MZR Reserve (Motorik)
69.79 m²

* Entschädigung bei Holzlur

* ggf. Austausch der Tür erforderlich

ca. 1.70

GEBÄUDE C

C 105 Betreuung 04
69.23 m²

C 104 Technik
3.20 m²

Treppenhaus
21.13 m²

Foyer / Flur
65.57 m²

C 101.1 WC
3.21 m²

C 101.2 WC
3.21 m²

C 101.3 WC
3.37 m²

C 102 Betreuung 03
69.67 m²

Böschung neu modellieren

GEBÄUDE B

Abbruch bestehende Pausenhofüberdachung

Lichtschacht (Bestückung Heizungsraum)

B 107 Speiseraum/Forum
161.89 m²

Untergeschoss, Bestand

B 111 Lager Kü.
6.13 m²

B 112 Vorflur Umkl.
2.28 m²

B 112.1 WC M
2.83 m²

B 112.2 Umkleide MA
5.22 m²

Flur Kü.
7.38 m²

B 109 Ausgabeküche
12.00 m²

B 110 Spülküche
8.64 m²

B 108 Stuhllager
8.06 m²

Windfang
18.50 m²

UG - 2.OG
Geländerhöhe (Bestand) = 1,10m;
zweiter Handlauf vorhanden

Treppenhaus
41.74 m²

Garderobe
9.73 m²

Flur
12.55 m²

B 105 WCs
33.98 m²

B 106.7 Pumi
2.68 m²

B 105.8 Beh.-WC
5.71 m²

B 106 Zahnputzraum
7.20 m²

B 103 Unterricht 06
84.54 m²

B 102 Unterricht 05
75.57 m²

B 101 Unterricht 04
82.43 m²

Lernflur EG
86.27 m²

Fenster bh 1,22/2.45

Fenster bh 1,20/2.45

Anlieferung

öffentl. Weg

Asphalt / Pflaster angleichen

Außentreppe, neu

Neue Brüstung

Neue Attika/Brüstung

LEGENDE

Bestand		OK	Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch		UK	Unterkante	F30	feuerhemmend
		AK	Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Mauerwerk, neu		IK	Innenkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
		RFB	Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Stahlbeton, neu		FFB	Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
		BRH	Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
Trockenbauwand, neu		lL RH	lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
		lL Ö.	lichte Öffnungsbreite/-höhe		
Holzständerwand, neu		WS	Wandschlitz		
			Erschließung		
Dämmung			Höhenbezugssystem: NHN		Schacht

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

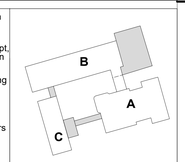

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen;	
		u. a. Mensa, Sanitärbereich B-Gebäude	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling	Dr.-Ernst-Straße 19 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen	Lindenplatz 7 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH	Obergraben 20 57072 Siegen Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66 Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung	**Grundriss EG**

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	03.01	GP_EG_220_c

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

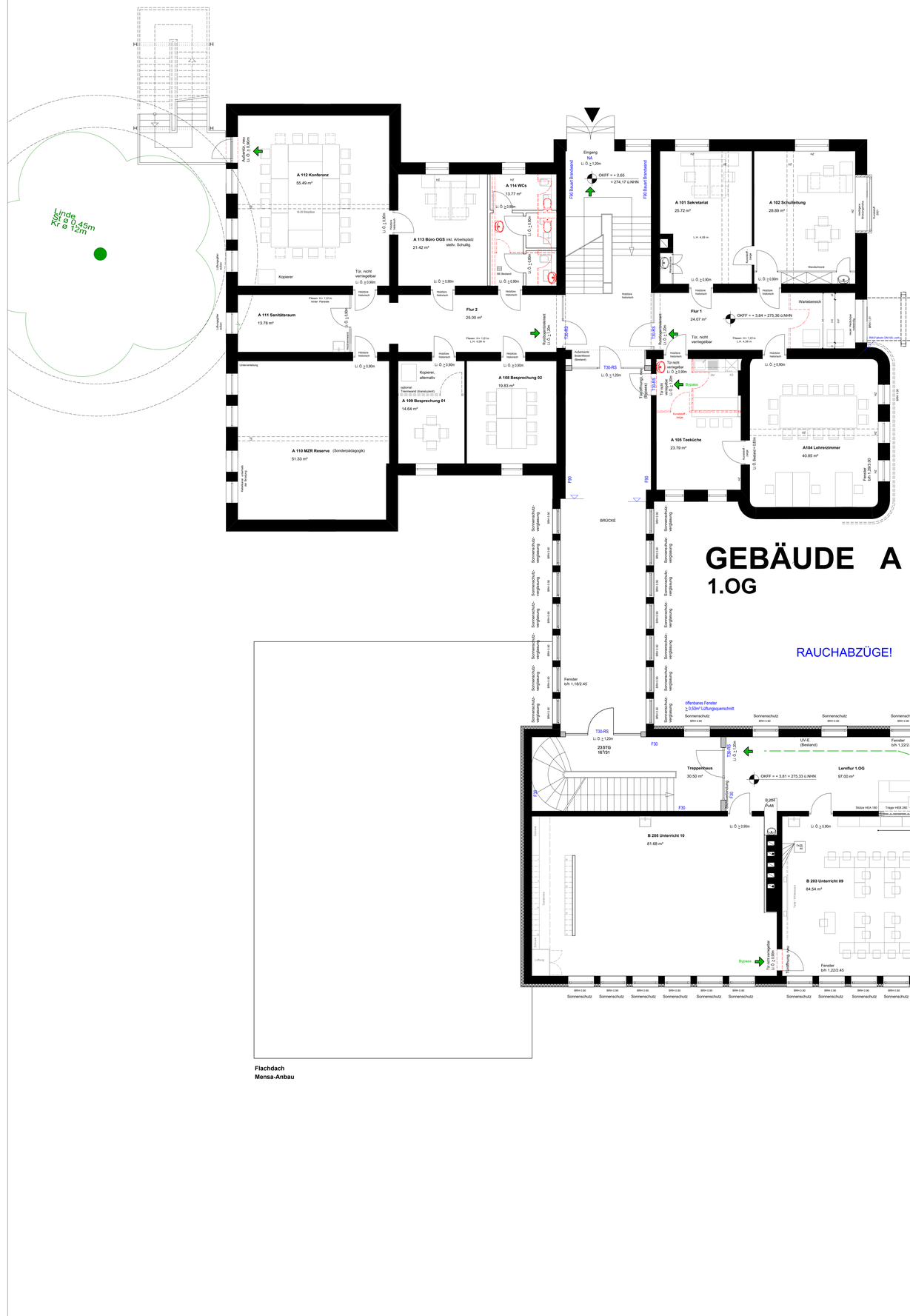

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90 feuerbeständig
Abbruch	UK Unterkante	F30 feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu	VK Vorderkante	DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung	BRH Brüstungshöhe	RW / NA Rettungsweg / Notausgang
	lL RH lichte Raumhöhe	Feuerlöscher
	lL Ö lichte Öffnungsbreite/-höhe	
	WS Wandschlitz	
	Erschließung	Schacht
	Höhenbezugssystem: NHN	

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf ÖKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

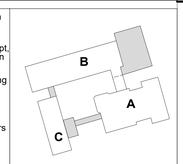

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling Dr.-Ernst-Straße 19 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen Lindenplatz 7 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH Obergraben 20 57072 Siegen Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66 Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung **Grundriss 1.OG**

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	04.01	GP_OG1_240_c

H/B = 841 / 1189 (1.00m²) Allplan 2019

GEBÄUDE C

GEBÄUDE A

GEBÄUDE B

Brücke
Bestand

Aufsicht
Brücke

Clusterlösung 240m²
(grau hinterlegte Fläche)

keine Aufenthaltsräume im DG

Deckendämmung, neu
d=16cm

Fallwandanlage

N

N

LEGENDE

Bestand		OK	Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch		UK	Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu		AK	Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu		VK	Vorderkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu		RFB	Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu		FFB	Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung		BRH	Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
		li. RH	lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
		li. Ö.	lichte Öffnungsbreite/-höhe		Schacht
		WS	Wandschlitz		
			Erschließung		
			Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

B
A
C

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Linderplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Grundriss 2.OG

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	05.01	GP_OG2_260_b

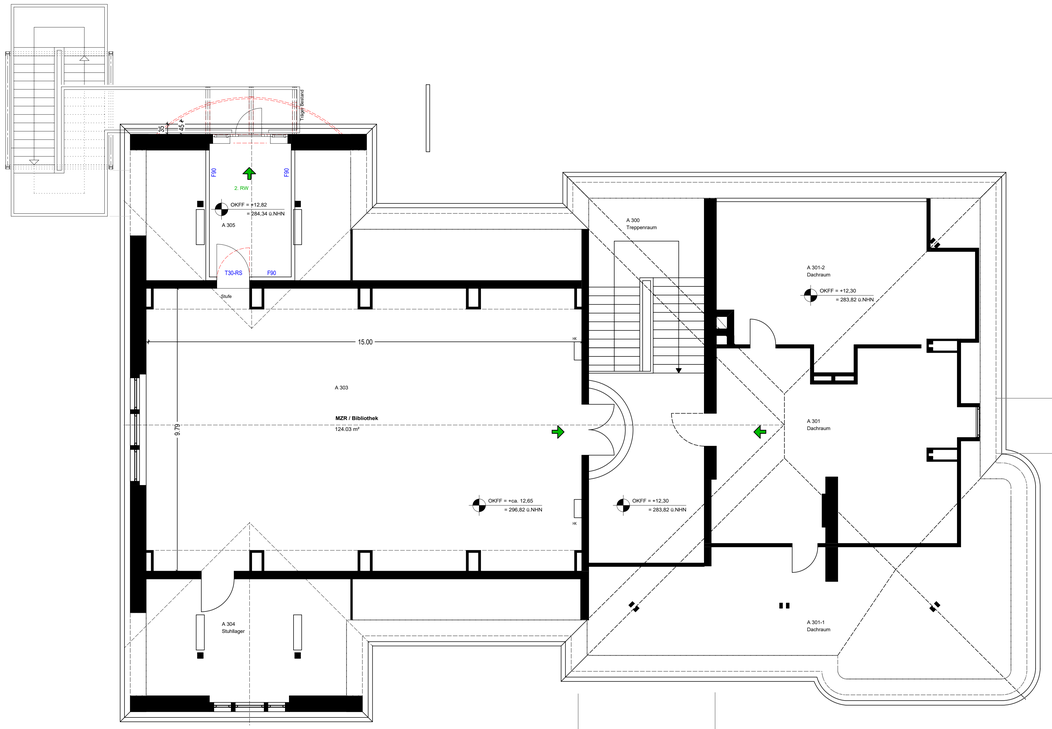

inkl.
- Entlüftung Aufzug
- Dachausstieg
- Sekuranten
- PV-Module (TGA)

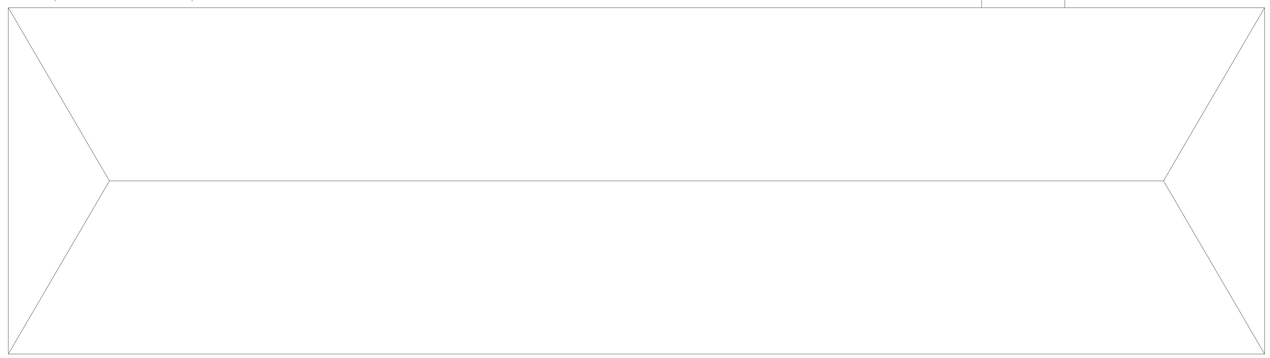

N

LEGENDE

Bestand
Abbruch
Mauerwerk, neu
Stahlbeton, neu
Trockenbauwand, neu
Holzständerwand, neu
Dämmung

OK Oberkante
UK Unterkante
AK Aussenkante
VK Vorderkante
RFB Rohfussboden
FFB Fertigfussboden
BRH Brüstungshöhe
li. RH lichte Raumhöhe
li. Ö lichte Öffnungsbreite/-höhe
WS Wandschlitz
Erschließung
Höhenbezugssystem: NHN

F90 feuerbeständig
F30 feuerhemmend
DS Tür, dichtschließend
DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
RW / NA Rettungsweg / Notausgang
Feuerlöscher
Schacht

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

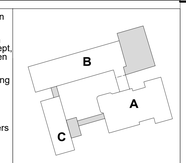

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	Ergänzung Gefälledämmung + Entwässerung	
		Flachdach C-Gebäude	TJ
b	12.04.2023	Flachdach C-Gebäude mit 3 Dacheinläufen (statt 1 Einlauf)	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Grundriss Dachgeschoss A-Gebäude / Aufsicht Flachdach C-Gebäude

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	06.01	GP_DG_FD_280_c

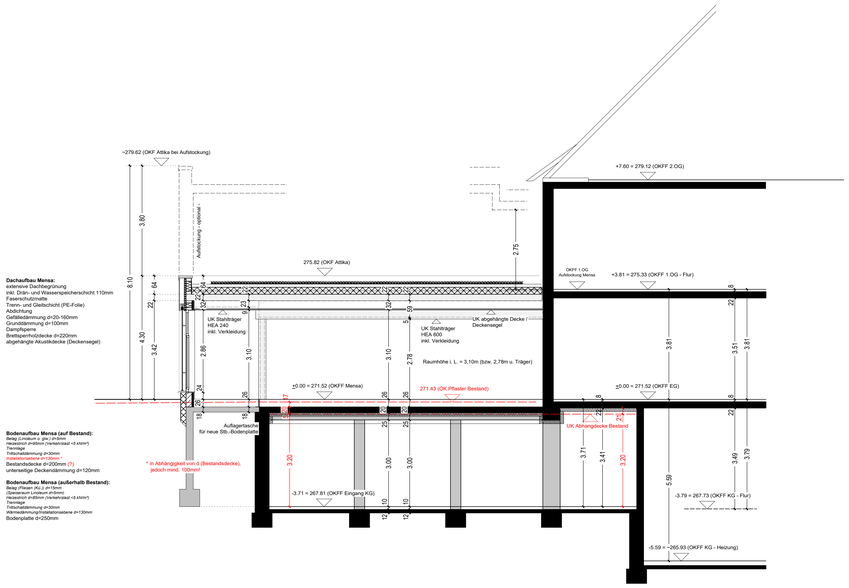

Schnitt B 1-1 (Querschnitt Mensa)

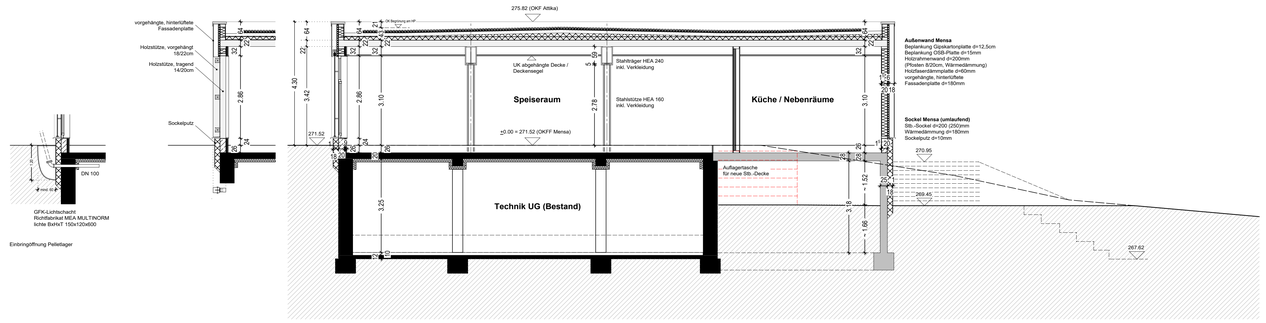

Schnitt B 2-2 (Längsschnitt Mensa)

LEGENDE

Bestand		OK	Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch		UK	Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu		AK	Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu		VK	Vorderkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu		RFB	Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu		FFB	Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung		BRH	Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
		lI. RH	lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
		lI. Ö	lichte Öffnungsbreite/-höhe		
		WS	Wandschlitz		Schacht
			Erschließung		
			Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

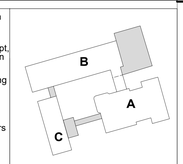

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Schnitt B 1-1, B 2-2

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.02	GP_Schn B1-2_301_b

Ansicht **A-Gebäude Nord** (Brückenanbindung)

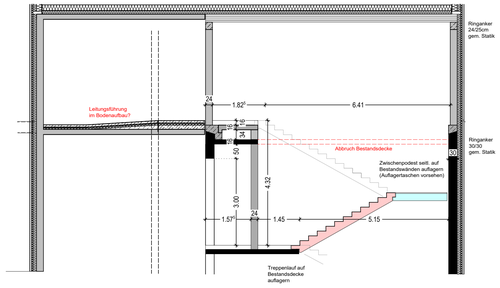

Schnitt **C 2-2** (Aufstockung Gebäude C - TRH)

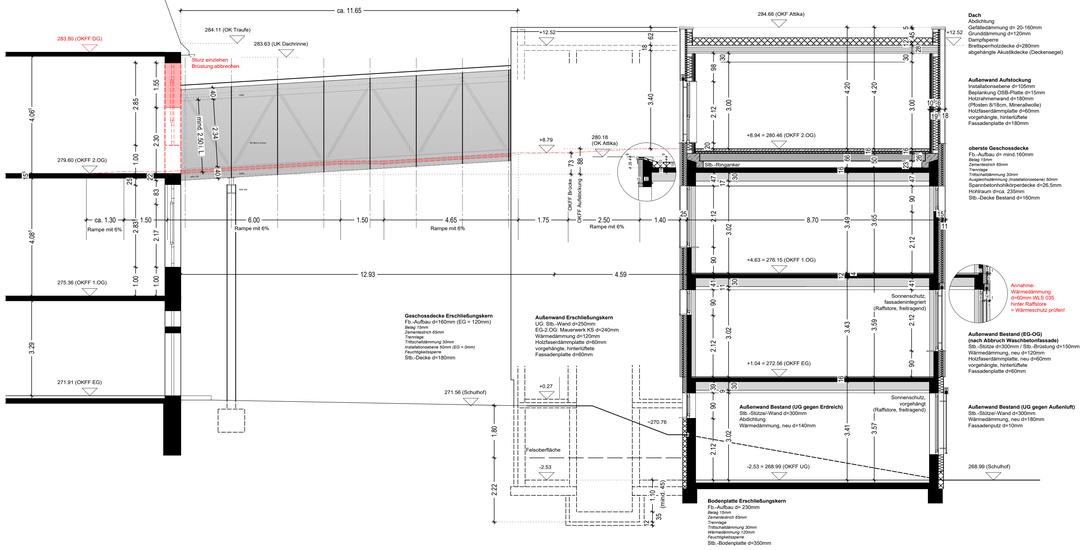

Schnitt **C 1-1** (Aufstockung Gebäude C)

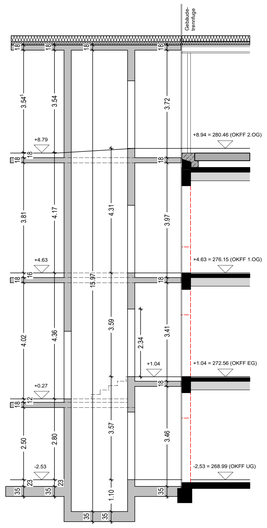

Schnitt **C 3-3** (Aufzug Gebäude C)

LEGENDE

Bestand	OK	Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch	UK	Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK	Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu	VK	Vorderkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	RFB	Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu	FFB	Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung	BRH	Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
	li. RH	lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
	li. Ö.	lichte Öffnungsbreite/-höhe		
	WS	Wandschlitz		Schacht
		Erschließung		
		Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

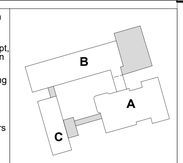

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	22.03.2023	Erhöhung Aufstockung um 40cm (lichte Höhe Abhangdecke	
		mind. 20cm; erf. Raumhöhe ≥3m bei offener Raumstruktur)	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling — Dr.-Ernst-Straße 19, 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen — Lindenplatz 7, 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH — Obergraben 20, 57072 Siegen; Fon 0271/ 23669-0, Fax 0271/ 23669-66; Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung — **Schnitte C 1-1, C 2-2, C 3-3**

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.01	GP_Schn C1-3_300_c

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

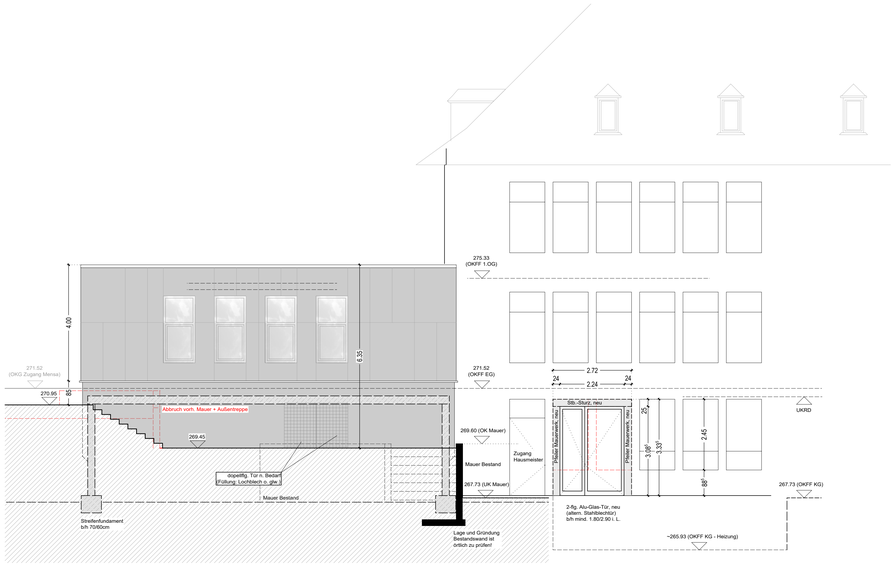

Ansicht Nord

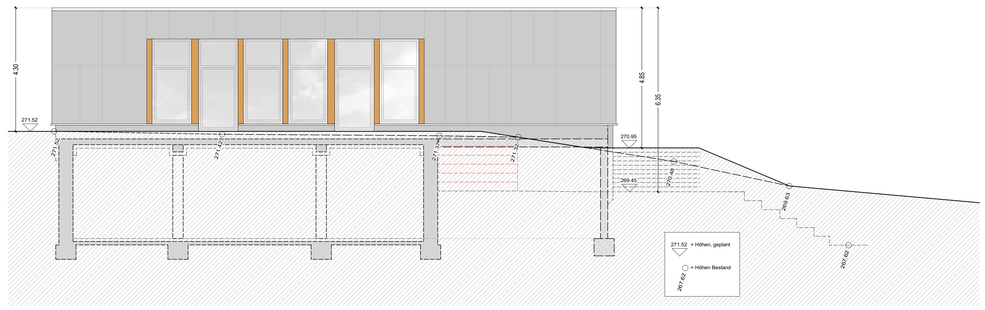

Ansicht Ost - Anlieferung Mensa

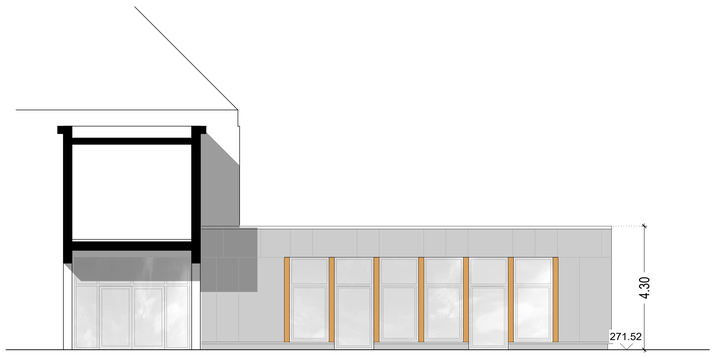

Ansicht Süd - Haupteingang Mensa / B-Gebäude

LEGENDE

Bestand
Abbruch
Mauerwerk, neu
Stahlbeton, neu
Trockenbauwand, neu
Holzständerwand, neu
Dämmung

OK Oberkante
UK Unterkante
AK Aussenkante
VK Vorderkante
RFB Rohfussboden
FFB Fertigfussboden
BRH Brüstungshöhe
li. RH lichte Raumhöhe
li. Ö lichte Öffnungsbreite/-höhe
WS Wandschlitz
Erschließung
Höhenbezugssystem: NHN

F90 feuerbeständig
F30 feuerhemmend
DS Tür, dichtschließend
DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
RW / NA Rettungsweg / Notausgang
Feuerlöscher
Schacht

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

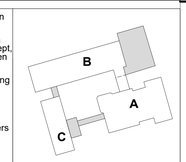

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Ansichten B-Gebäude / Mensa

GEZ.:	PLANSTAND:	MASSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.02	GP_Ans B-Mensa_401_a

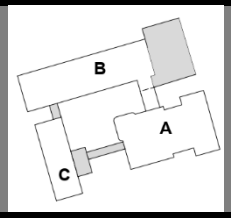

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Gebäude B

Gebäude A

Gebäude C

Gebäude E

Gebäude D

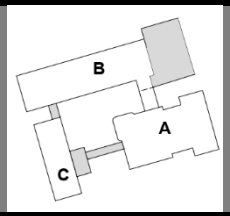

Sachstand Mai 2023

Ratsbeschluss vom 24.06.2020 Vorlage Nr. 2950/2020
Planung als stufenweiser Planungsauftrag
1. Schritt Lph 1-4 HOAI inkl. Kostenberechnung

Fachingenieure durch europaweites
Ausschreibungsverfahren ermittelt

- Objektplanung Almasi + Stein, Siegen
- Statik Grage Ing., Herford
- TGA Dr. Henne, Siegen

- Außenanlagen Stadt Siegen, Grünflächen

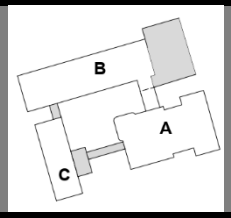

Entwurfsideen Architektur allgemein

- Flächenbedarf kann mit den Gebäudeteilen A+B+C sowie Erweiterung und Aufstockung gedeckt werden

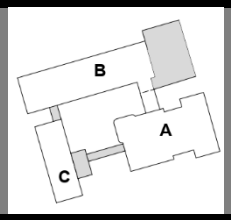

Entwurfsideen Architektur allgemein

- Flächenbedarf kann mit den Gebäudeteilen A+B+C sowie Erweiterung und Aufstockung gedeckt werden

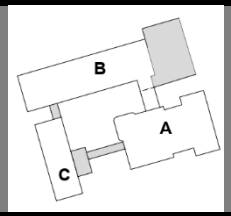

Entwurfsideen Architektur allgemein

- Mensa als Nutzung mit spezifischen Anforderungen (Fläche, Raumhöhe, usw.) sollte als Neubau ausgeführt werden
- alle Gebäudeteile werden barrierefrei miteinander verbunden durch Brücken auf unterschiedlichen Geschossebenen
- ein Aufzug an zentralem Ort

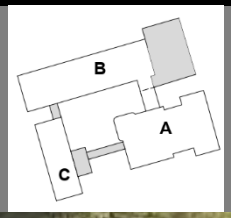

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Gebäude B

Gebäude A

Gebäude C

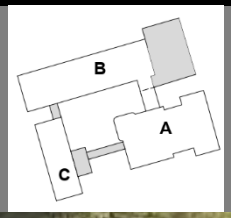

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Mensa

Gebäude B

Gebäude A

Gebäude C

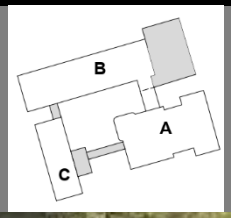

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Gebäude B

Mensa

Brücke Bestand

Brü cke

Gebäude A

Gebäude C

Aufzug

Brücke

Aufstockung

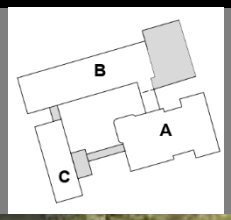

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Schulhof

Mensa

Gebäude B

Brücke Bestand

Brü cke

Gebäude A

Gebäude C

Aufzug

Brücke

Aufstockung

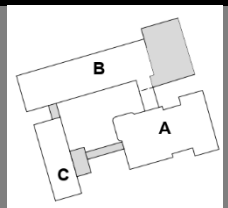

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

GEBÄUDE C

GEBÄUDE A
Nicht Unterkellert

GEBÄUDE B

N

LEGENDE

VORABZUG

Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling

Stadt Siegen

ALMAGI UND STEIN

Grundriss UG

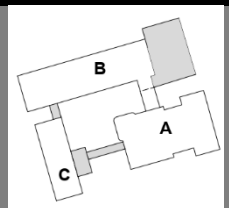

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

GEBÄUDE C

GEBÄUDE A

GEBÄUDE B

N

VORABZUG

Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling

Stadt Siegen

ALMAGI UND STEIN

Grundriss EG

Grundriss EG

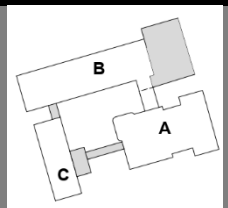

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

GEBÄUDE C

GEBÄUDE A
1.OG

GEBÄUDE B
1.OG

LEGENDE

VORABZUG

Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling

Stadt Siegen

Grundriss 1.OG

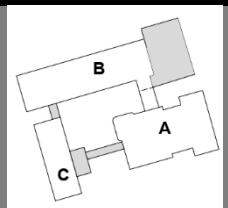

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

GEBÄUDE C

GEBÄUDE A

Brücke
Bestand

GEBÄUDE B

LEGENDE

VORABZUG

Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling

Stadt Siegen

Grundriss 2.OG

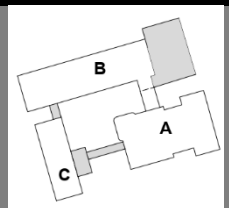

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

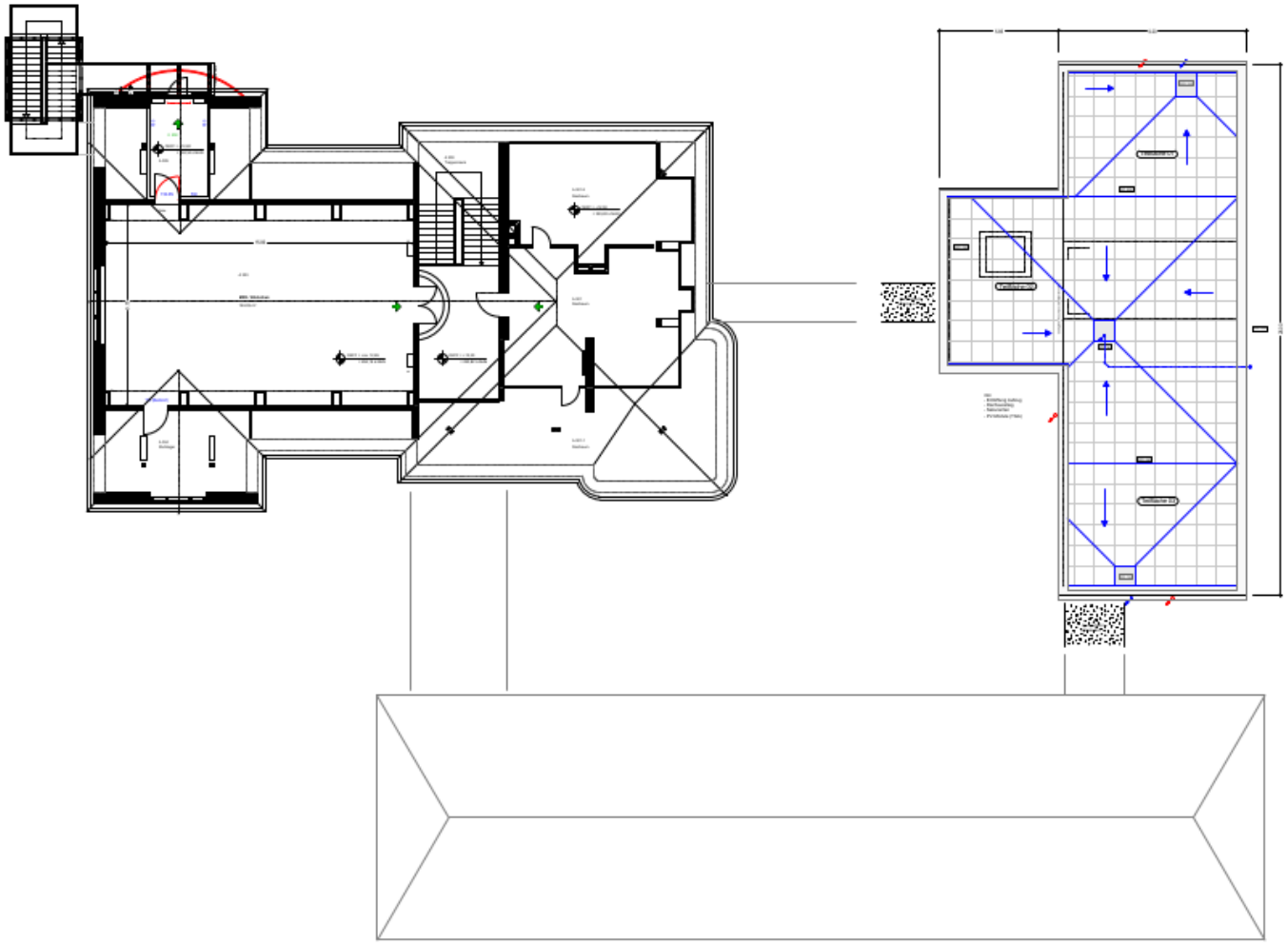

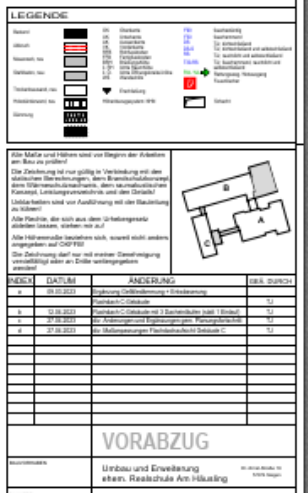

Grundriss DG

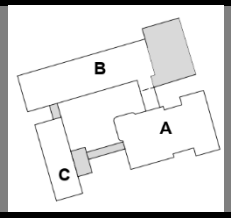

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Denkmalschutz

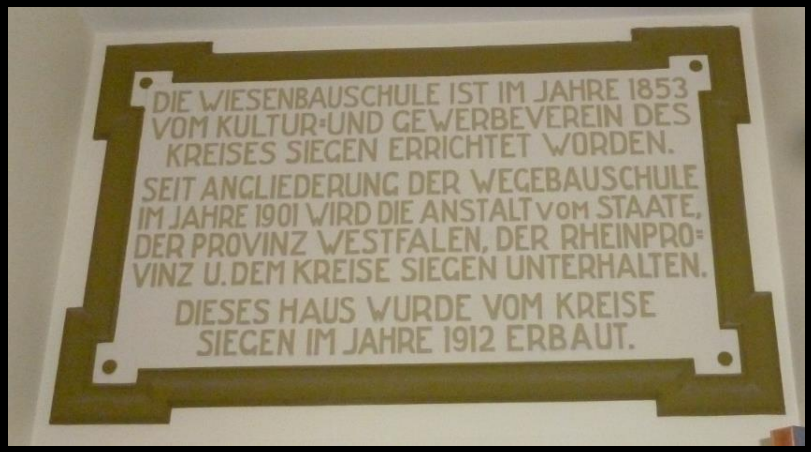

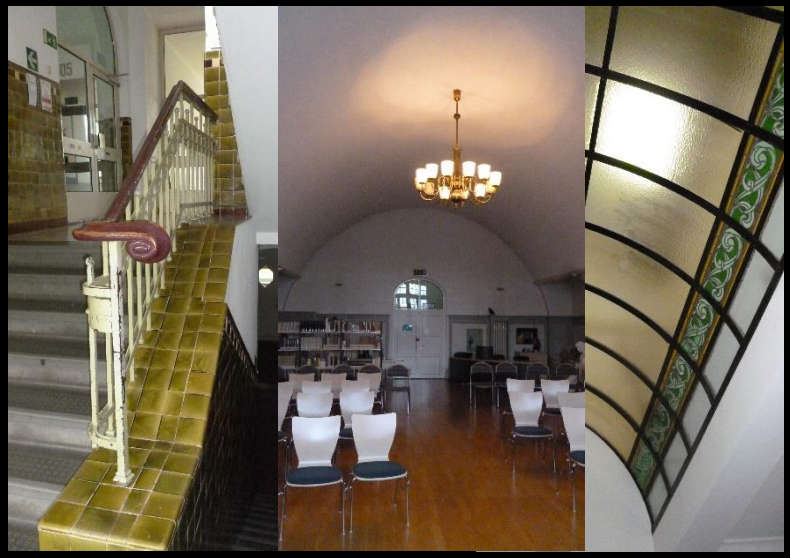

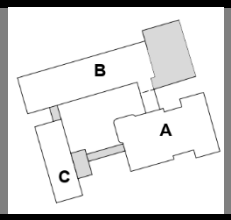

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Barrierefreiheit

Verbindung aller Gebäudeteile durch Brücken und Rampen

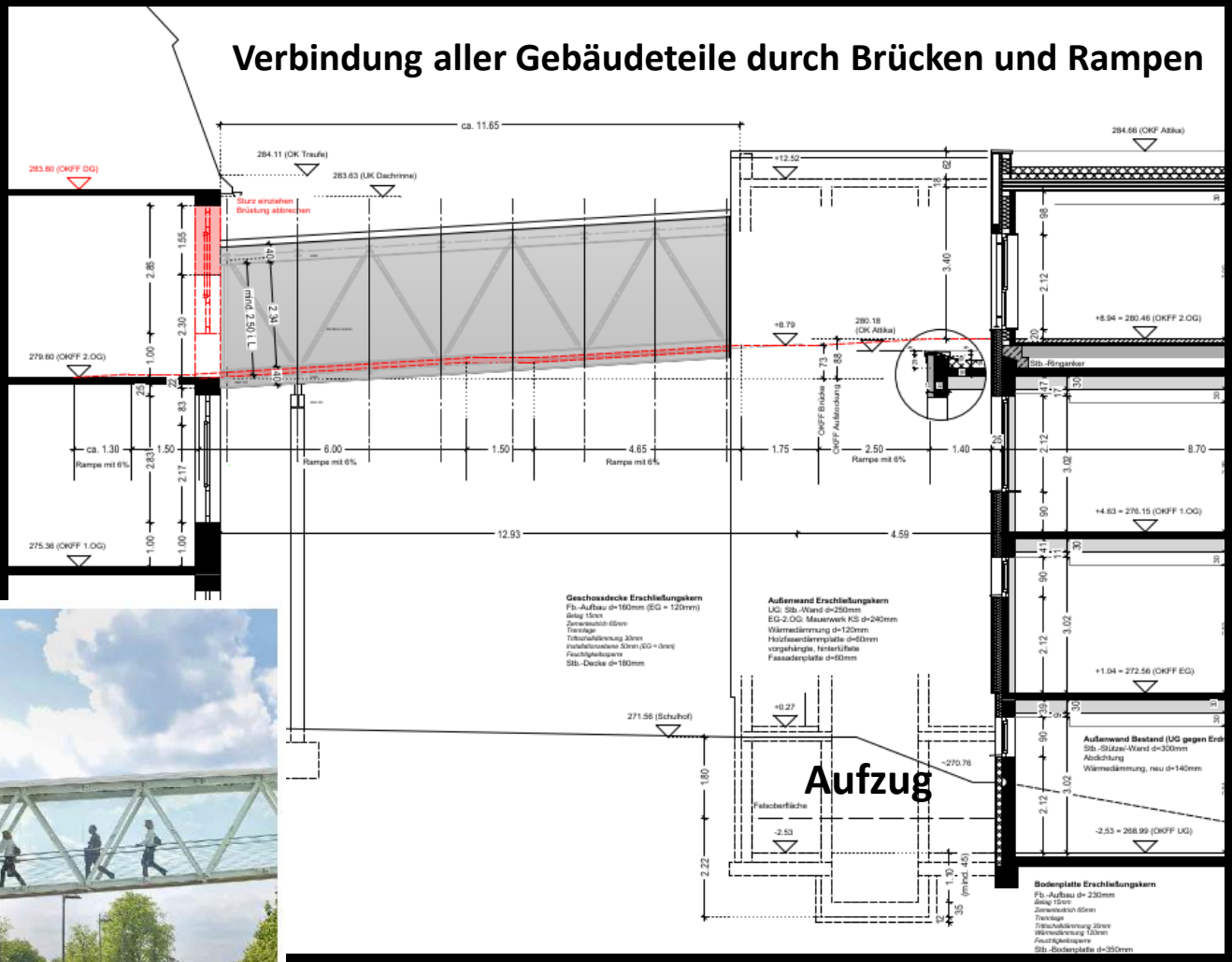

Beispiel

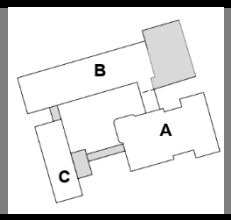

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Umsetzung neuer pädagogischer Raumkonzepte

Auflösung der Flur – Klassenraum- Struktur

Offene Lernwelten zukunftsfähiger Schulbau

Beispiel: Nonconform-3

Beispiel: Gymnasium Neubiberg_ venusarchitekten

Beispiel: Gymnasium Neubiberg_ venusarchitekten

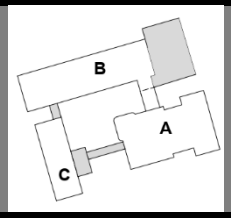

Technische Gebäudeausrüstung

Wärmeversorgung der Bestandsgebäude durch Holz-Pelettheizung für die Hochtemperaturbereiche

hierfür Austausch aller Heizkörper nach neuen energetischen Richtlinien

Luft-Wärme-Pumpe für die Niedertemperaturbereiche

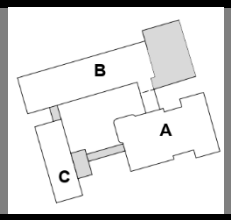

Technische Gebäudeausrüstung

Dezentrale Lüftungsgeräte für alle Unterrichtsräume und Sanitärbereiche

Beispiel

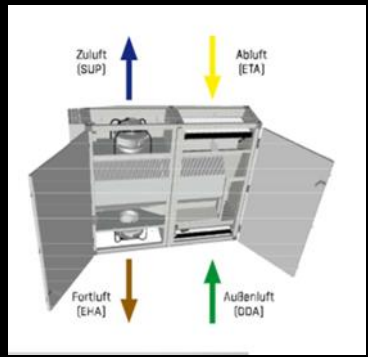

Beispiel

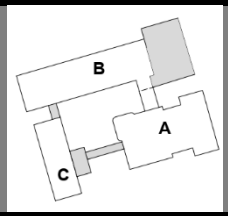

Technische Gebäudeausrüstung

PV-Anlage auf Dach Gebäude C

Klassenräume mit tageslichtabhängiger Steuerung (CO^2-Einsparung)

Erneuerung der Brandmeldeanlage

Erneuerung der Sprachalarmierung

Erneuerung aller Elektro- und Sanitärleitungen

Erneuerung der Grundleitungen

…

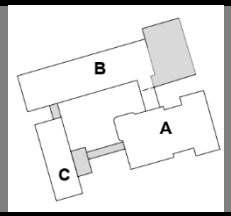

Kostenberechnung nach DIN 276 (2018-12)

erstellt durch Fachplaner 04/2023

Kostengruppe	Kosten € Brutto gerundet
200 Herrichten + Erschließen	25.000 €
300 Bauwerk – Baukonstruktion	4.670.000 €
400 Bauwerk – technische Anlagen	3.175.000 €
500 Außenanlagen + Freiflächen	590.000 €
600 Ausstattung	130.000 €
700 Baunebenkosten	1.510.000 €
Projektkosten gesamt	10.100.000 €
Projektkosten + 20% Baupreissteigerung + Bauen im Bestand	**12.100.000 €**

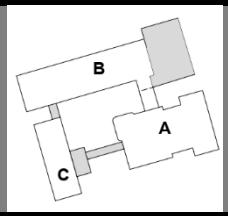

Einflussfaktoren Baukosten

- Allgemeine Preissteigerung
- Nicht alle Gebäudeteile werden verwendet

  (D und E Gebäude können anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden / ca. 1.200 m² Bruttogeschoßfläche inkl. Keller mit autarker Gasheizung und separater Strom- und Wasserversorgung)

  dadurch mehr Um- und Anbau an den verbleibenden Gebäudeteilen

  ca. 600 m² zusätzliche Bruttogeschoßfläche (Mensa + Aufstockung + Erschließung)
- Inklusion: Barrierefreiheit überall (außer DG / A-Gebäude – Nutzung als Bibliothek vorgesehen / Personen mit Mobilitätseinschränkung werden mittels Satelliten versorgt)
- Brückenlösungen als Spirale, die den „Campus“ zusammenfasst
- Fensteraustausch in allen Gebäuden
- Außenfluchttreppe A-Gebäude
- Schadstoffsanierung in allen Gebäudeteilen
- Dämmung oberste Geschossdecke B-Gebäude in Teilbereichen
- Neue Heiztechnik – erneuerbare Energien als Grundlage
- PV-Anlage auf C-Gebäude
- Gründach auf B-Gebäude
- …

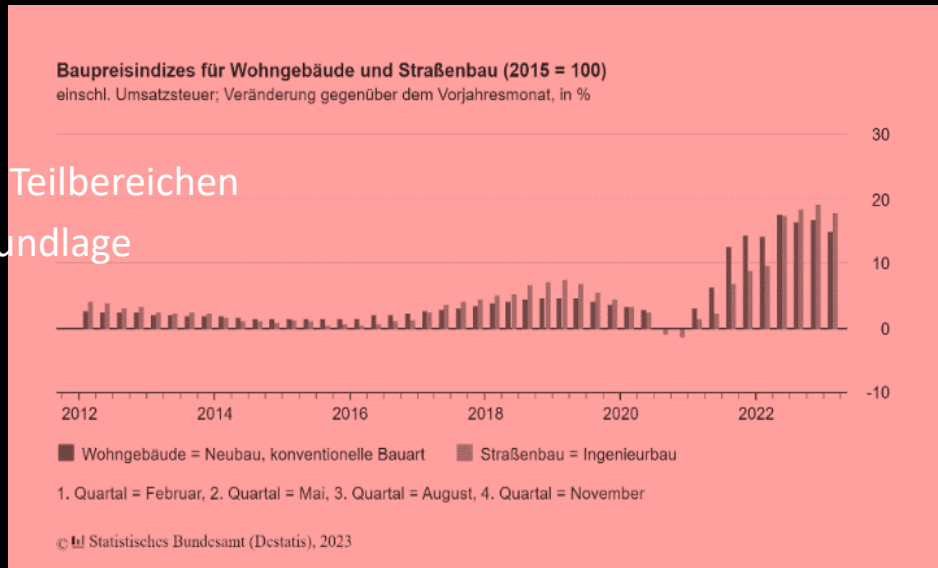

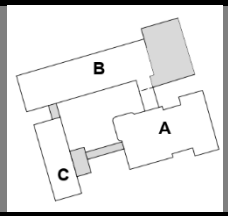

Geplanter weiterer Projektablauf

- **Erstellung Vorplanung zur Genehmigung durch AG:** **erfolgt**
- **Genehmigung einer Entwurfsvariante durch VV** **erfolgt**
  Genehmigungsplanung LPH 4 **aktuell**

- Planung inkl. Kostenberechnung wird dem Rat der Universitätsstadt Siegen nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen zur Beschlussfassung vorgelegt. Erst auf Basis dieser Planung wird über die Ausführung der Maßnahme entschieden. Bei positivem Votum erfolgt der Abruf der weiteren Leistungsstufen ohne erneutes Ausschreibungsverfahren

- Einreichung Bauantrag — Juli 2023

- Ausführungsplanung LPH 5 — laufend bis 12/2023
- Auftragsvergaben in 3 Vergabeblöcken — Frühjahr - Herbst 2024

- Baubeginn — Sommer 2024
  Bauzeit mind. 18 Monate

- Fertigstellung einschl. aller Abnahmen: — **Winter 2025 / Frühling 2026**

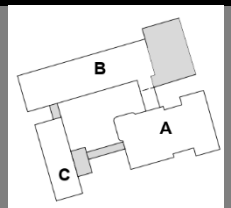

MN 2124

Umbau und Erweiterung der ehem. Realschule am Häusling in eine 3-zügige Grundschule

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ehrengäste bei der Eröffnung der Wiesenbauschule 20. Mai 1913

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1386/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4, 5
Bereich: Technische Gebäudewirtschaft, Schulen
Bearbeitet von: Ebru Kaya, Vanessa Dancker

Siegen, 28.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**24.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Maßnahme „Ausbau der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs einer zweizügigen Ganztagsschule“ auf Basis der Planentwürfe gemäß Anlagen mit Gesamtkosten in Höhe von 6.160.000 € zu finanzieren und umzusetzen.

Sachverhalt / Begründung:

Der ursprüngliche Beschluss zur Vorlage 2190/2018 sah einen Ausbau ab dem Jahr 2022 für Kosten von 1.623.000,00 € vor. Aufgrund der aktualisierten Schülerzahlenprognose musste man im Jahr darauf von einer höheren Anzahl an zu betreuenden Kindern und demzufolge Betreuungsräumen ausgehen. Daher wurde laut Vorlage der Ausbau der Diesterwegschule auf Basis der neuen Planentwürfe mit geschätzten Kosten von 1.750.000,00 € beschlossen.

Die bisherigen Beschlüsse zum Erweiterungsbau der Diesterwegschule basierten auf der kommunalpolitischen Vorgabe einer Ganztagsquote (OGS-Plätze) von 50%. Da mittlerweile der Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab 2026 beschlossen wurde und die aktuelle Schülerzahlenprognose wiederum höhere Schülerzahlen vorhersagt, haben sich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert.

. . .

Planung zum Ausbau der Diesterwegschule (siehe Anlage):

Unter Berücksichtigung der Flächen des Bestandsgebäudes (ca. 895 m²) sowie der neuen Anforderungen wurde in Abstimmung mit der Schulverwaltung ein vollständig neuer Entwurf eines 2-geschossigen Erweiterungsbaus mit möglichst optimierten Grundrissen entwickelt.

Dieser beinhaltet:

- ein Forum, welches gleichzeitig als Speiseraum genutzt werden kann (ca. 100 Speiseplätze an Tischen, ca. 150 Sitzplätze in Reihenbestuhlung)
- 2 Mehrzweckräume (je ca. 72 m²)
- 3 Betreuungsräume (2x ca. 60 m², 1 x ca. 35 m²)
- eine optimierte Küchen- und Nebenfläche
- ebenerdige Sanitärräume incl. barrierefreiem WC
- eine Aufzuganlage.

Um die Erfordernis einer ausreichend großen Pausenhoffläche überhaupt erfüllen zu können und gleichzeitig nicht in eine gegenüber dem Altbau dominierende 3-Geschossigkeit des Neubaus zu gelangen, ist es notwendig, den Neubau bis auf das Areal des jetzigen Hausmeistergebäudes auszuweiten unter Abriss desselben. Der neue Baukörper ist so ausgelegt, dass er gegebenenfalls um einen weiteren Gruppenraum erweitert werden kann. Insgesamt entstehen rund 565 m² neue Nutzfläche.

Im Rahmen der Neubauplanung können die erhöhten Lastanforderungen zum Einbau einer vollflächigen Dachbegrünung, die Umsetzung hoher Dämmwerte sowie der Einbau moderner technischer Gebäudeausstattung berücksichtigt werden. Für die bauliche Umsetzung inkl. notwendiger Vergabeverfahren von Ingenieurleistungen ist von einem Zeitraum von ca. 2,5 Jahren auszugehen.

Kosten:

Für den Neubau inkl. Abriss des bestehenden Hausmeistergebäudes sowie einer Neugestaltung des Schulhofbereichs werden unter Berücksichtigung der aktuellen Baupreisentwicklung Kosten in Höhe von 6,16 Mio. € geschätzt.

Diese beinhalten unter anderem: (siehe Anlage)

- Abbruch Bestandgebäude:	ca. 50.000 €
- Neubau KGR 200-400:	ca. 3.560.000 €
- Außenanlagen + Freiflächen KGR 500:	ca. 400.000 €
- Nebenkosten KGR 700:	ca. 1.123.000 €

Kosten für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Altbau der Diesterwegschule sind hierin nicht berücksichtigt.

Somit werden gegenüber dem Beschluss zur Vorlage 2684/2019 in den nächsten Haushaltsjahren zusätzliche Mittel in Höhe von 4,41 Mio. € zur Verfügung gestellt werden müssen.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
6.160.000 €				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
681.000 € (2023) 900.000 €(2024)				H030102103 Sachkonto 0978510/11

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☐ Ja, positiv ☒ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☒ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja

Erläuterung Klimarelevanz

Der Neubau soll im Passivhausstandard inkl. Dachbegrünung, bei Eignung inkl. Photovoltaikanlage erstellt werden. Die Betriebskosten aus der Gebäudebeheizung werden somit möglichst niedrig gehalten.

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

DIESTERWEGSCHULE
Neubau OGS-Gebäude

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Der Bürgermeister

Neubauplanung OGS-Gebäude

Lageplan

Neubauplanung OGS-Gebäude

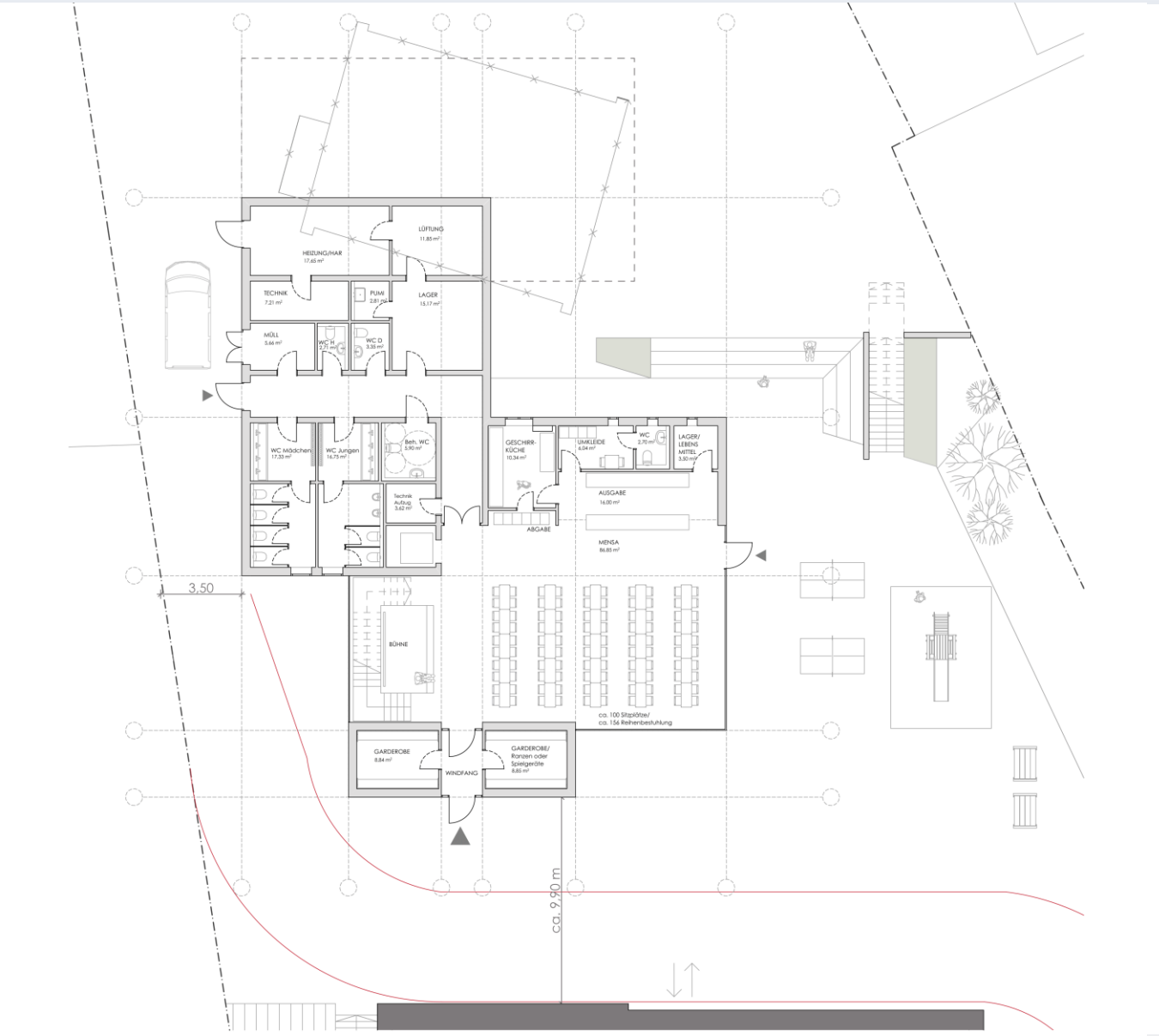

Erdgeschoss

Neubauplanung OGS-Gebäude

Obergeschoss

Neubauplanung OGS-Gebäude

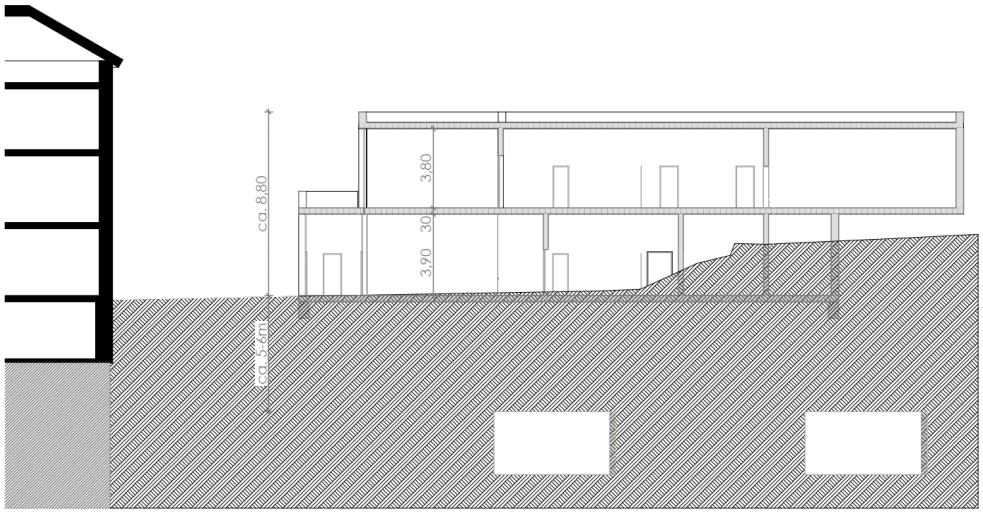

Schnitt

Kostenschätzung nach DIN 276

Kostenschätzung* nach der 1. und 2.Ebene DIN 276

BVH: OGS Neubau Diesterwegschule **Datum:** **31.01.2023** sb 4/4-1 TGW
Rosterstrasse 41, 57072 Siegen

Entwurf vom 22.12.2022

BRI:	**3928**	umbauter Raum
GF:	**3098**	Grundstücksfläche
BGF:	**862**	Brutto Grundfläche (Summe Geschossflächen)
BGI:	**578**	Baugrubeninhalt
GRF:	**385**	Gründungsfläche
AWF:	**912**	Außenwandfläche
IWF:	**805**	Innenwandfläche
DEF:	**770**	Deckenfläche
DAF:	**477**	Dachfläche
AF:	**2227**	Außenanlagefläche

Kostenschätzung berechnet nach BKI Gebäude Neubau 2022, hier S. 198, je nach Position mit mittel oder max. Wert

Pos.	Menge	Einheit	Beschreibung	Schätz-EP, brutto	Schätz-GP, brutto	Anmerk.
			Abbruch Hausmeisterhaus		**50.000 €**	
	860	cbm		50 €	43.000 €	geschätzt
	1	Pschl.	Sigeko, Schadstoffgutachten, etc.		7.000 €	geschätzt
			Kostengruppen der 1.Ebene Neubau		**200.000 €**	
			KG 200 Vorbereitende Maßnahmen			
	3098	qm GF	5/20/42	48 €	150.000 €	
	1	Pschl.	ggfls. Maßnahmen durch Stollen unter Grundstück		50.000 €	
			Kostengruppen der 2.Ebene Neubau		**3.360.000 €**	
			KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion		**2.400.000 €**	
310	578	cbm BGI	Baugrube/ Erdbau	132 €	76.287 €	
320	385	qm GRF	Gründung, Unterbau	642 €	247.170 €	
330	912	qm AWF	Außenwände / vertikal außen	1.035 €	944.355 €	
340	805	qm IWF	Innenwände / vertikal	370 €	297.813 €	
350	770	qm DEF	Decken / horizontal	470 €	361.900 €	
360	477	qm DAF	Dächer	631 €	300.987 €	
380	862	qm BGF	Baukonstruktive Einbauten	35 €	30.181 €	
390	862	qm BGF	Sonstige Maßnahmen für Baukonst.	143 €	123.309 €	
			KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen		**960.000 €**	
410	862	qm BGF	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	118 €	101.751 €	
420	862	qm BGF	Wärmeversorgungsanlagen	260 €	224.198 €	
430	862	qm BGF	Raumlufttechnische Anlagen	185 €	159.526 €	
440	862	qm BGF	Elektrische Anlagen	235 €	202.641 €	
450	862	qm BGF	Kommunikationstechnische Anlagen	65 €	56.050 €	
460	1	psch.	Förderanlagen	65.000 €	65.000 €	
470	862	qm BGF	Nutzungsspez./ verfahrenstech. Anlagen	57 €	49.151 €	
480	862	qm BGF	Gebäude- und Anlagenautomation	82 €	70.709 €	
490	862	qm BGF	Sonst. Maßnahmen f. techn. Anlagen	33 €	28.456 €	
			Kostengruppen der 1.Ebene Neubau		**400.000 €**	
			KG 500 Außenanlage und Freiflächen			
	2227	qm AF	49/135/401	135 €	300.000 €	
	1	Pschl.	Mauer, Treppe, Sitzflächen in Fels		100.000 €	

	Neubau KG 200-500		**3.960.000 € brutto** **3.327.731 € netto** 4.592 € /BGF brutto 3.859 € /BGF netto
	Neubau + Abbruch Hausmeisterhaus		**4.010.000 € brutto** **3.369.748 € netto**
KG 700	**Baunebenkosten**		
4.010.000 €	KG 200-500	28%	1.122.800 €
	Neubau KG 200-700 + Abriss Altbau		**5.132.800 € brutto** **4.313.277 € netto** 5.952 € /BGF brutto 5.002 € /BGF netto
	Zuschlag für Unwägbarkeiten und Ungenauigkeiten in dieser Planungsphase	+10%	513.280 €
	Preisanpassung der Werte aus 2022, da Baubeginn wahrscheinlich erst 2023/ 2024	+10%	513.280 €
	Baukosten geschätzt:*		**6.160.000 € brutto** **5.176.471 € netto**

* Die Kosten beruhen auf einer Entwurfsplannung und sind z.T. nur nach noch zu erfolgender Ausführungsplanung genauer zu bennenen und als "Schätzung" im Sinne der DIN 176 anzusehen.

In diesen Kosten NICHT berücksichtigt:
+ Ausstattung
+ Umbau Altbau
+ Verlust Immobilie Hausmeisterhaus

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1380/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 5
Bereich: Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Bearbeitet von: Fadia Taha

Siegen, 26.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Jugendhilfeausschuss	**13.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen zum 01.08.2023 laut Anlage.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2023 beschlossen, dass die Freigrenze für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und in der Grundschule nach Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) von zurzeit 30.000 € auf 40.000 € Jahresbruttoeinkommen angehoben wird.

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2022 hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein beschlossen, dass die Freigrenze für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 4 Abs. II Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen

. . .

und Kindertagespflege von zurzeit 30.000 € auf 40.000 € Bruttoverdienst im Jahr angehoben wird. Die finanziellen Auswirkungen wurden mit einem Sperrvermerk „vorbehaltlich der dbzgl. Entscheidung im Stadtrat Siegen“ versehen.

Dementsprechend wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen der Universitätsstadt Siegen entsprechend angepasst.

Zudem wird vorgeschlagen, die Beitragserhebung der Ferienbetreuung anzupassen. Hier soll zukünftig eine einheitliche Pauschale erhoben werden. Das kalendertägliche Entgelt beträgt 10,00 €. Für eine ganze Woche beträgt demnach die Pauschale 50,00 €, 2 Wochen kosten 100,00 € und 3 Wochen 150,00 €, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylblG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 5,00 €. Gleiches gilt für Inhaber des Siegener Ausweises. Für eine ganze Woche beträgt demnach die Pauschale 25,00 €, 2 Wochen kosten 50,00 € und 3 Wochen 75,00 €, Geschwisterkinder zahlen auch hier die Hälfte.

Da die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung und die schulischen Betreuungsformen ab dem Jahr 2024 entfallen sollen, wird perspektivisch innerhalb der Verwaltung auch kein Personal zur Beitragsberechnung mehr vorgehalten. Daher soll das Verfahren vereinfacht und die vorgegebenen Beiträge zur Ferienbetreuung zukünftig von den Trägern selbst erhoben werden.

Abteilung 5/4 zahlt aktuell entsprechend des Ratsbeschlusses vom 02.03.2022 (VL 708/2021) an die Träger je Kind in Ferienbetreuung ein kalendertägliches Entgelt von 25,00 € aus. Die Summe würde sich um den erhobenen Beitrag mindern. Die Erhebung einer einheitlichen Pauschale und in der Höhe wird daher als gerechtfertigt betrachtet und führt zur Vereinfachung der verwaltungsinternen Abläufe.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen zu beschließen. In der Anlage wird Neu- und Altfassung gegenübergestellt, Änderungen sind rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2023 im Frühjahr / Sommer 2022 ging man von ganzjährigen Erträgen aus Elternbeiträgen aus. Die Anhebung der Freigrenze führt zu einem Einnahmeverlust von ca. 105.000 € pro Jahr.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
Mindereinnahmen von 105.0000 €	ja			☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 06020100 Sachkonto 4321100

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☒ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):

1. Synopse Satzungsänderung 2023

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Satzung vom 05.07.2021	**Satzungsentwurf NEU**
Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:	Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am ~~23.06.2021~~ 21.6.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in 1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in 1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.	(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.
(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.	(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.
(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.	(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.
§ 2 **Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote**	**§ 2** **Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote**
(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die	(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.	Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.
(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:	(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:
a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.	a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.
b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.	b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.
c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.	c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.
d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00	d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00

Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.	Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.
e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.	e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.
(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).	(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).
§ 3 **Beitragspflichtiger Personenkreis**	**§ 3** **Beitragspflichtiger Personenkreis**
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, 2. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben, 3. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil, 4. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG), 5. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018), 6. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen. (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,	7. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, 8. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben, 9. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil, 10. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG), 11. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018), 12. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen. (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 3. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.	4. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 4 **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**	**§ 4** **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**
(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.	(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.
(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).	(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).
(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.	(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.
(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.	(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.
(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die	(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die

Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.	Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.
(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.	(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.
(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.	(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.
(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.	(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
§ 5 **Fälligkeit des Elternbeitrages**	**§ 5** **Fälligkeit des Elternbeitrages**
(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.	(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.	(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.	(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
§ 6 **Höhe der Elternbeiträge**	**§ 6** **Höhe der Elternbeiträge**
(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten 1. der Kindertagespflege aus Anlage A, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B, 3. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.	(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten 4. der Kindertagespflege aus Anlage A, 5. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B, 6. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.
(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung 1. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt. 2. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.	(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung 3. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt. 4. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.
§ 7	**§ 7**

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff	**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff**
(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen	(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen
(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.	(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.	(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind	(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind

elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.	elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.	(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
§ 8 **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**	**§ 8** **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**
(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.	(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.	(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.
(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.	(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.
(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.	(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.
(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.	(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.
§ 9 **Geschwisterkinder**	**§ 9** **Geschwisterkinder**
(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.	(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.
(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung	(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung

beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.	beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.	(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.
(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen	(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen
1. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend. 2. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.	3. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend. 4. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.
§ 10 **Beitragsbefreiung**	**§ 10** **Beitragsbefreiung**
(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind	(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder	6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 7. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben. (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht. (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind 1. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und 2. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.	8. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 9. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 10. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben. (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen 6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 7. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder 8. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 9. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 10. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht. (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind 4. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und 5. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.

Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.	Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.
(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.	(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.
(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.	(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.
(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.	(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.
§ 11 **Mitteilungspflichten**	**§ 11** **Mitteilungspflichten**
Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für	Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.
§ 12 **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**	**§ 12** **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**
(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.	(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.	(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.
(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.	(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.	(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.	(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
§ 13 **Verjährung**	**§ 13** **Verjährung**
Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.	Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.
§ 14 **Verwaltungsverfahren**	**§ 14** **Verwaltungsverfahren**
Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.	Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.
§ 15 **Vollstreckung**	**§ 15** **Vollstreckung**
Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.	Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.
§ 16 **Inkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am ~~01.08.2021~~ 01.08.2023 in Kraft.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 24.06.2020 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter 30.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
ab 30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €	15,60 €
ab 35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €	18,20 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom ~~24.06.2020~~ 05.07.2021 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
~~ab 30.000,00 €~~	~~48,00 €~~	~~34,56 €~~	~~31,20 €~~	~~15,60 €~~
~~ab 35.000,00 €~~	~~56,00 €~~	~~40,32 €~~	~~36,40 €~~	~~18,20 €~~
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B

Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter 30.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
ab 30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €
ab 35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €

ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B

Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter ~~30.000,00 €~~ 40.0000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
~~ab 30.000,00 €~~	~~48,00 €~~	~~34,56 €~~	~~31,20 €~~
~~ab 35.000,00 €~~	~~56,00 €~~	~~40,32 €~~	~~36,40 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	40,00 €
3	ab 35.000,00 €	42,50 €
4	ab 40.000,00 €	47,60 €

ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €
~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~40,00 €~~
~~3~~	~~ab 35.000,00 €~~	~~42,50 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	202,90 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem 01.08.2021.

Anlage C.b

Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	45,00 €

4	ab 40.000,00 €	47,60 €
5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	~~202,90 €~~ 221,70 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem ~~01.08.2021~~ 01.08.2024.

Anlage C.b

Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	251,30 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem 01.08.2021.

Anlage C.c

Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~45,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	~~251,30 €~~ 274,60 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem ~~01.08.2021~~ 01.08.2024.

Anlage C.c

Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

2	ab 30.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~40,00 €~~	~~45,00 €~~	~~50,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,50 €	32,00 €
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €
6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~23,00 €~~	~~26,00 €~~	~~29,50 €~~	~~32,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €

7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e

Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €
7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e

Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

		Einmaliger Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €
2	bis 40.000,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €
3	bis 60.000,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €
4	bis 80.000,00 €	40,00 €	80,00 €	120,00 €
5	bis 90.000,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €
6	bis 100.000,00 €	60,00 €	120,00 €	180,00 €
7	ab 100.000,00 €	70,00 €	140,00 €	210,00 €

		~~Einmaliger Beitrag~~		
~~Stufen~~	~~Jahresbruttoeinkommen~~	~~1 Woche~~	~~2 Wochen~~	~~3 Wochen~~
~~1~~	~~bis 20.000,00 €~~	~~10,00 €~~	~~20,00 €~~	~~30,00 €~~
~~2~~	~~bis 40.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~40,00 €~~	~~60,00 €~~
~~3~~	~~bis 60.000,00 €~~	~~30,00 €~~	~~60,00 €~~	~~90,00 €~~
~~4~~	~~bis 80.000,00 €~~	~~40,00 €~~	~~80,00 €~~	~~120,00 €~~
~~5~~	~~bis 90.000,00 €~~	~~50,00 €~~	~~100,00 €~~	~~150,00 €~~
~~6~~	~~bis 100.000,00 €~~	~~60,00 €~~	~~120,00 €~~	~~180,00 €~~
~~7~~	~~ab 100.000,00 €~~	~~70,00 €~~	~~140,00 €~~	~~210,00 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Geschwisterkinder

		Einmaliger Beitrag		
Stufen	Jahresbrutto einkommen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €
2	bis 40.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €
3	bis 60.000,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €
4	bis 80.000,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €
5	bis 90.000,00 €	25,00 €	50,00 €	75,00 €
6	bis 100.000,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €
7	ab 100.000,00 €	35,00 €	70,00 €	105,00 €

Einmaliger Beitrag		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
50,00 €	100,00 €	150,00 €

Geschwisterkinder

		~~Einmaliger Beitrag~~		
~~Stufen~~	~~Jahresbrutto einkommen~~	~~1 Woche~~	~~2 Wochen~~	~~3 Wochen~~
~~1~~	~~bis 20.000,00 €~~	~~5,00 €~~	~~10,00 €~~	~~15,00 €~~
~~2~~	~~bis 40.000,00 €~~	~~10,00 €~~	~~20,00 €~~	~~30,00 €~~
~~3~~	~~bis 60.000,00 €~~	~~15,00 €~~	~~30,00 €~~	~~45,00 €~~
~~4~~	~~bis 80.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~40,00 €~~	~~60,00 €~~
~~5~~	~~bis 90.000,00 €~~	~~25,00 €~~	~~50,00 €~~	~~75,00 €~~
~~6~~	~~bis 100.000,00 €~~	~~30,00 €~~	~~60,00 €~~	~~90,00 €~~
~~7~~	~~ab 100.000,00 €~~	~~35,00 €~~	~~70,00 €~~	~~105,00 €~~

Einmaliger Beitrag		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
25,00 €	50,00 €	75,00 €

Sollten einzelne Tage der Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden, so beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 10,00 €, weitere Geschwisterkinder zahlen 5,00 €.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylblG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 5,00 €, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte. Gleiches gilt für Inhaber des Siegener Ausweises. Wöchentlich würde sich der Beitrag wie folgt darstellen:

Einmaliger Beitrag 1. Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
25,00 €	50,00 €	75,00 €

Einmaliger Beitrag jedes weitere Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
12,50 €	25,00 €	37,50 €

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuungen werden durch den Maßnahmeträger erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag kann von den Beitragspflichtigen ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung sowie die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

	Die Beitragsbefreiungen gem. § 10 der Satzung greifen bei der Ferienbetreuung nicht.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1277/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 5/4
Bereich: Schulen
Bearbeitet von: M.Schumacher

Siegen, 30.05.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Anmeldeverfahren an der Hauptschule, den Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen für das Schuljahr 2023/2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Bildung nimmt das Anmeldeverfahren der städtischen Hauptschule, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen für das Schuljahr 2023/2024 und die Bildung von Eingangsklassen zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Gesamtschulen

In der Zeit vom 20.01.2023 bis 26.01.2023 hat das Anmeldeverfahren der Gesamtschulen in einem vorgezogenen Anmeldeverfahren stattgefunden.

Das Ergebnis des Anmeldeverfahrens der Gesamtschulen zum Stand 30.05.2023 ist in der beiliegenden Anlage 1 dargestellt.

Für das Schuljahr 2023/2024 sind an den städtischen Gesamtschulen insgesamt 579 Anmeldungen eingegangen. Verglichen mit dem Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2022/2023, in welchem 462 Anmeldungen eingegangen sind, zeigt sich eine Steigerung um 117 Anmeldungen.

Erstmalig nahm die neu errichtete Gesamtschule Am Rosterberg am Anmeldeverfahren der Sekundarstufe I teil.

. . .

Zum Abschluss des vorgezogenen Anmeldeverfahrens lagen an der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule und der Gesamtschule Eiserfeld , wie bereits in den Vorjahren, mehr Anmeldungen vor als Plätze für die Jahrgangsstufe 5 zur Verfügung stehen.

Zum Abschluss des verlängerten vorgezogenen Anmeldeverfahrens lagen an der Gesamtschule Auf dem Schießberg 96 Anmeldungen und an der Gesamtschule Am Rosterberg 91 Anmeldungen vor. Bei einer Aufnahmekapazität von 108 Schülerinnen und Schülern wurden weitere Anträge auf Aufnahme entgegengenommen.

Somit war es Schülerinnen und Schülern, die von der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule oder der Gesamtschule Eiserfeld abgelehnt wurden, möglich, im verlängerten Anmeldeverfahren an der Gesamtschule Auf dem Schießberg und der Gesamtschule Am Rosterberg anzumelden.

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gesamtschulen beträgt 18 Züge. Es wurden im aktuellen Anmeldeverfahren zum derzeitigen Stand 101 Kinder abgewiesen.

Bei 64 abgewiesenen Schülerinnen und Schülern konnte durch die Anmeldung an der Gesamtschule Auf dem Schießberg, der Gesamtschule Am Rosterberg bzw. Gesamtschulen der Nachbarkommunen dem Schulformwunsch Gesamtschule entsprochen werden.
Damit erhielten im Anmeldeverfahren des Schuljahres 2023/2024 bislang insgesamt 37 Kinder keinen Platz an einer Schule der gewünschten Schulform Gesamtschule.

Hauptschule, Realschulen und Gymnasien

Das Anmeldeverfahren der Hauptschule, Realschulen und Gymnasien erfolgte für das Schuljahr 2023/2024 im Zeitraum 04.02.2023 bis 09.02.2023.

Die Ergebnisse dieses Anmeldeverfahrens (Stand 30.05.2023) sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Genehmigung der Eingangsklassen durch die Bezirksregierung erfolgte Ende März 2023. Die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen erhielten die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler vor den Osterferien.

Hauptschule

Zur Achenbacher Schule lagen 3 Anmeldungen zum Ende des offiziellen Anmeldezeitraumes am 02.03.2023 vor.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert in der Hauptschule 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30.

Die Bandbreite wird mit ehemals 3 Anmeldungen nicht eingehalten. Eine Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Eingangsklasse wurde mit Blick auf die neu errichtete Gesamtschule nicht beantragt.

Die Schülerinnen und Schüler hatten die Möglichkeit an anderen weiterführenden Schulen der Stadt Siegen anzumelden.

Realschulen

Zum Ende des offiziellen Anmeldezeitraumes am 02.03.2023 wurden an den Realschulen 87 Anmeldungen verzeichnet (Realschule Am Oberen Schloss: 41 Anmeldungen; Realschule Auf der Morgenröthe: 46 Anmeldungen).

Der Klassenfrequenzrichtwert in der Realschule beträgt gemäß § 6 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29.

Insofern sind für die Bildung von zwei Eingangsklassen mindestens 50 Anmeldungen erforderlich. Drei Eingangsklassen werden ab einer Anmeldezahl von 75 Schülerinnen und Schüler gebildet.

Da sowohl an der Realschule Am Oberen Schloss, als auch an der Realschule Auf der Morgenröthe die Mindestgröße unterschritten wurde, konnten in Abstimmung mit der Schulaufsicht zum Schuljahr 2023/2024 ausschließlich an einer der beiden Realschulen Eingangsklassen gebildet werden.

In Abwägung verschiedener Kriterien, u.a. der festgelegten Zügigkeit sowie der Zentralität, wurden die Eingangsklassen an der Realschule Am Oberen Schloss gebildet.

Die Schülerinnen und Schüler, die eine Anmeldung an der Realschule Auf der Morgenröthe vorgenommen hatten, hatten die Möglichkeit an anderen weiterführenden Schulen der Stadt Siegen anzumelden.

Gymnasien

An den städtischen Gymnasien liegen zum Stand 30.05.2023 insgesamt 295 Anmeldungen vor.

Gemäß § 6 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt der Klassenfrequenzrichtwert für die Sekundarstufe I des Gymnasiums 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29.

Entsprechend der Anmeldezahlen können am Gymnasium Am Löhrtor vier Eingangsklassen und am Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium sowie dem Gymnasium Auf der Morgenröthe drei Eingangsklassen eingerichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz ☐ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	**Veränderungen CO_2-Emissionen** ☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen** ☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?** ☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

A. Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anmelde- und Aufnahmezahlen der Gesamtschulen für das Schuljahr 2023/2024 (Jgst. 5)

Anlage 1

(in Klammern Angaben des Vorjahres)

Stand: 30.05.2023

Schule	Anmeldungen			Aufnahmen			Abweisungen		
	Insgesamt	Siegen	Auswärtige	Insgesamt	Siegen	Auswärtige	Insgesamt	Siegen	Auswärtige
Bertha-von-Suttner-Gesamtschule	201 (184)	163 (163)	38 (21)	134 (134)	106 (117)	28 (17)	67 (50)	57 (46)	10 (4)
Gesamtschule Am Rosterberg	112 (0)	99 (0)	13 (0)	112 (0)	99 (0)	13 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Gesamtschule Auf dem Schießberg	100 (107)	97 (101)	3 (6)	100 (107)	97 (101)	3 (6)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Gesamtschule Eiserfeld	166 (171)	105 (109)	61 (62)	132 (134)	89 (84)	43 (50)	34 (37)	16 (25)	18 (12)
Insgesamt	579 (462)	464 (373)	115 (89)	478 (375)	391 (302)	87 (73)	101 (87)	73 (71)	28 (16)

Auswärtige Schüler

	Burbach	Freudenberg	Hilchenbach	Kreuztal	Netphen	Neunkirchen	Wilnsdorf	Kreis AK	Sonstige	Insgesamt
Bertha-von-Suttner-Gesamtschule										
Anmeldungen	( )	2 (0)	( )	(3)	33 (18)	( )	2 (0)	1 (0)	( )	38 (21)
Aufnahmen	( )	2 (0)	( )	(2)	23 (15)	( )	2 (0)	1 (0)	( )	28 (17)
Abweisungen	( )	0 (0)	( )	(1)	10 (3)	( )	0 (0)	0 (0)	( )	10 (4)
Gesamtschule Am Rosterberg										
Anmeldungen	( )	( )	( )	( )	2 (0)	1 (0)	6 (0)	3 ( )	1 (0)	13 (0)
Aufnahmen	( )	( )	( )	( )	2 (0)	1 (0)	6 (0)	3 ( )	1 (0)	13 (0)
Abweisungen	( )	( )	( )	( )	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 ( )	0 (0)	0 (0)
Gesamtschule Auf dem Schießberg										
Anmeldungen	( )	1 (1)	( )	1 (1)	(1)	( )	( )	1 ( )	(3)	3 (6)
Aufnahmen	( )	1 (1)	( )	1 (1)	(1)	( )	( )	1 ( )	(3)	3 (6)
Abweisungen	( )	0 (0)	( )	0 (0)	(0)	( )	( )	0 ( )	(0)	0 (0)
Gesamtschule Eiserfeld										
Anmeldungen	1 (7)	( )	( )	( )	( )	15 (22)	16 (10)	29 (23)	( )	61 (62)
Aufnahmen	1 (4)	( )	( )	( )	( )	10 (18)	10 (8)	22 (20)	( )	43 (50)
Abweisungen	0 (3)	( )	( )	( )	( )	5 (4)	6 (2)	7 (3)	( )	18 (12)
Insgesamt										
Anmeldungen	1 (7)	3 (1)	0 (0)	1 (4)	35 (19)	16 (22)	24 (10)	34 (23)	1 (3)	115 (89)
Aufnahmen	1 (4)	3 (1)	0 (0)	1 (3)	25 (16)	11 (18)	18 (8)	27 (20)	1 (3)	87 (73)
Abweisungen	0 (3)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	10 (3)	5 (4)	6 (2)	7 (3)	0 (0)	28 (16)

Anmeldeverfahren Hauptschule, Realschulen und Gymnasien für das Schuljahr 2023/2024

Anlage 2

(Stand 30.05.2023)

		Klasse 5																		
		Schüler aus Planungsbereich Siegen					Schüler aus anderen Herkunftsorten											Schuljahr 2022/2023	
Schulform Schule	**Schüler** gesamt Klasse 5	Nord	Mitte	Süd	Sonstige*$_1$	Gesamt	Burbach	Freudenberg	Hilchenbach	Kreuztal	Netphen	Neunkirchen	Wilnsdorf	Kreis AK	Kreis OE	Sonstige	Gesamt	Anmeldungen zur Klasse 5*$_2$	Ist-Zahlen in Klasse 5*$_3$
Hauptschulen																			
Achenbacher Schule**	0					0											0	8	21
Gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**8**	**21**
Realschulen																			
Realschule Am Oberen Schloss	52	10	33	6	1	50					1			1			2	79	84
Realschule Auf der Morgenröthe**	0					0											0	42	41
Gesamt	**52**	**10**	**33**	**6**	**1**	**50**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1**	**0**	**0**	**1**	**0**	**0**	**2**	**121**	**125**
Gymnasien																			
Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium	91	57	9	0	8	74		9		6	2						17	94	100
Gymnasium Am Löhrtor	119	10	79	1	12	102		17									17	114	114
Gymnasium Auf der Morgenröthe	85	1	16	40	0	57								28			28	85	90
Gesamt	**295**	**68**	**104**	**41**	**20**	**233**	**0**	**26**	**0**	**6**	**2**	**0**	**0**	**28**	**0**	**0**	**62**	**293**	**304**

*$_1$ Kinder mit Wohnort Siegen, aber von Grundschulen der Nachbarkommunen oder anderer Träger, *$_2$ Stand: 12.04.2022, *$_3$ Stand: Schulstatistik 2022/2023

** Schulen haben am Anmeldeverfahren teilgenommen. Aufgrund der Anmeldezahlen keine Bildung von Eingangsklassen.